



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

Zentrum für Europäische  
Integrationsforschung

# Jahresbericht 2021

## **Impressum**

Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI)  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Genscherallee 3  
53113 Bonn

Telefon: (0228) 73-1891, -1810

E-Mail: sekretariat.zeia@uni-bonn.de, sekretariat.kuehnhardt@uni-bonn.de

Web: [www.zei.de](http://www.zei.de)

Bonn, im März 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort.....</b>	<b>1</b>
<b>Wissenschaftliche Orientierung des ZEI.....</b>	<b>2</b>
<b>ZEI Strukturen .....</b>	<b>3</b>
<b>Website .....</b>	<b>3</b>
<b>Bibliothek.....</b>	<b>3</b>
<b>Datenbank und Newsletter .....</b>	<b>4</b>
<b>Social Media .....</b>	<b>4</b>
<b>Forschungsprofil des ZEI .....</b>	<b>5</b>
<b>Regieren und Regulieren in der Europäischen Union.....</b>	<b>6</b>
<b>Regulierung und Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>14</b>
<b>Europa und die Welt.....</b>	<b>24</b>
<b>Lehre.....</b>	<b>30</b>
<b>Universitäre Studiengänge.....</b>	<b>31</b>
<b>Publikationen .....</b>	<b>33</b>
<b>ZEI-interne Publikationen 2021 .....</b>	<b>34</b>
<b>Vorträge, Interviews, Konferenzteilnahmen, Feldforschung.....</b>	<b>40</b>
<b>Wissenschaftliche Kommissionen.....</b>	<b>44</b>
<b>Mitarbeiter und Fellows .....</b>	<b>45</b>
<b>Kooperationspartner des ZEI.....</b>	<b>50</b>



## Vorwort

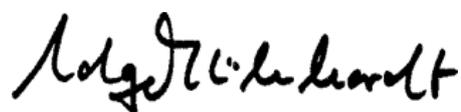
2021 setzte sich die Corona-Pandemie weltweit fort und beeinflusste natürlich auch die Arbeit des Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI). Mit großem Einsatz führten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEI ihre Tätigkeit fort. Dabei wurden die strikten Hygieneregeln der Universität Bonn zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit eingehalten. Sehr große Unterstützung erfuhr das ZEI durch die Universitätsverwaltung bei der pandemiegerechten Ausgestaltung der Infrastruktur im ZEI. So konnten medizinisch optimale Voraussetzungen dafür geschaffen werden, das Studienjahr 2021/2022 („Class of 2022“) des Master of European Studies – Governance and Regulation vorzubereiten und am 1. Oktober 2021 reibungslos zu beginnen. Der Studienbeginn fand in einer hybriden Form statt. Während eine größere Gruppe der neuen Master Fellows bereits im ZEI an fest zugewiesenen Plätzen sitzen konnte, wurden andere, die zunächst noch die medizinischen Einreisebedingungen nach Deutschland erfüllen mussten, per zoom zugeschaltet. Die hybride Form des Lehrbetriebs ermöglichte ein hochkonzentriertes Miteinander. Die Dozenten des Master of European Studies – Governance and Regulation beteiligten sich von Anfang an in Präsenzform am Lehrprogramm des neuen Studienjahres. Eine bemerkenswert internationale Studierendengruppe mit 32 Master Fellows aus 20 Ländern der Erde fand sich zum Studienjahr 2021/2022 zusammen. Diese beeindruckende Erfahrung inmitten der anhaltenden Corona-Pandemie bezeugt die hohe Qualität, beeindruckende internationale Nachfrage und globale Ausstrahlung des ZEI Master of European Studies – Governance and Regulation.

Vor dem anhaltend schwierigen Hintergrund der Corona-Pandemie setzte die Europäische Union 2021 ihre Arbeit fort. Das ZEI begleitete die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission in der gewohnten Weise mit unserem online-basierten Monitoring. Zugleich beteiligte sich das ZEI an dem EU-weiten brainstorming im Kontext der Konferenz zur Zukunft Europas. Einzelheiten hierzu und zu allen anderen Aktivitäten des ZEI im Jahr 2021 sind in diesem Arbeitsbericht dargestellt. Wir danken unserem vorzüglichen Team am ZEI für die engagierte Zusammenarbeit. Allen, die unsere Arbeit wohlmeinend begleiten, versichern wir, auch in Zukunft das Beste zu geben.

Bonn, den 1. März 2022



Prof. Dr. Christian Koenig



Prof. Dr. Ludger Kühnhardt

## **Wissenschaftliche Orientierung des ZEI**

Das Zentrum für Europäische Integrationsforschung ist ein interdisziplinäres Forschungs- und Weiterbildungsinstitut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Im Rahmen des Bonn-Berlin-Gesetzes wurde das ZEI 1995 durch eine Entscheidung des Universitätssenesates gegründet und leistet seither zukunftsorientierte Forschung zu ungelösten Fragen der europäischen Integration und zur Rolle Europas in der Welt. Der akademische Fokus des ZEI auf „Regieren und Regulieren in der EU“ bildet eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis und verbindet dabei Forschung mit innovativer Wissensvermittlung.

Am ZEI können postgraduierte Studenten in internationaler Atmosphäre einen weiterbildenden englischsprachigen „Master of European Studies – Governance and Regulation“ erwerben. Eine internationale Fakultät garantiert höchsten akademischen Standard sowie vielfältige Methoden und Sichtweisen auf Politik, Recht und Wirtschaft. Experten aus der Praxis und Exkursionen zu den Entscheidungszentren der europäischen Politik helfen dabei, die internationale Atmosphäre des ZEI in Bonn zu ergänzen und nach dem Abschluss einen exzellenten Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden.

# **ZEI Strukturen**

## **Website**

Die ZEI Website benutzt Matomo (ehemals PIWIK), eine Open-Source-Software, zur statistischen Auswertung der monatlichen Besucherzugriffe. Mithilfe dieser Webstatistiken ist es möglich, die Akzeptanz und die Interessen der Seitenbesucher zu analysieren. Die Durchschnittswerte für das Jahr 2021 ergeben folgendes Bild: Weltweit fast 36.000 Besucher mit rund 72.000 Aktionen haben sich auf der Website des ZEI informiert. Neben den deutschen Besuchern wurde die Website im europäischen Vergleich am häufigsten von Interessenten aus Großbritannien, Frankreich, Polen, Italien und Spanien besucht. Im weltweiten Vergleich sind die USA das Land mit den höchsten Besucherzahlen, daneben vor allem die Türkei, die Russische Föderation, China und Brasilien. Zu den meist aufgerufenen Seiten gehörten neben den allgemeinen Informationsseiten zum ZEI vor allem die Seiten mit Informationen zu dem „Master of European Studies“ Programm des ZEI. Gut besucht waren über das ganze Jahr hinweg ebenfalls die Seiten „Forschung“ und „Publikationen“.

## **Bibliothek**

Die Bibliothek des Zentrums für Europäische Integrationsforschung ist eine der größten Spezialbibliotheken zu Fragen der europäischen Integration in der Bundesrepublik Deutschland. Dem interessierten Nutzer stehen ca. 33.300 wissenschaftliche Bücher zur Verfügung, wovon ein großer Anteil rein dem Zentrum für Europäische Integrationsforschung zugerechnet werden kann, das heißt, von diesem gekauft wurden oder als Geschenk den Eingang in die Bibliothek fanden. Ein nicht unbedeutender Teil der Bücher wurde von Mitarbeitern oder Gästen des ZEI geschrieben. Daneben gibt es mehr als 7.000 Zeitschriftenbände, die für Forschung und Lehre gleichermaßen genutzt werden können. Alle Bücher und Zeitschriften sind über den Hauptkatalog der Universitätsbibliothek unter [www.ulb.uni-bonn.de](http://www.ulb.uni-bonn.de) recherchierbar.

Der Bibliothek angeschlossen ist ein Europäisches Dokumentationszentrum der Kommission der Europäischen Union, in dem Dokumente und Publikationen der EU für Forschung und Lehre bereitgestellt werden, darunter Publikationen der OSZE, des Europarates, des EU-Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Zentralbank.

## **Datenbank und Newsletter**

Der mehrmals im Jahr erscheinende ZEI Newsletter wird regelmäßig weltweit an rund 7.000 wissenschaftliche und politische Institutionen, die in der ZEI Datenbank gespeichert sind, versandt.

Der Newsletter bietet eine up-to-date Information zu allen aktuellen Aktivitäten, Ausschreibungen und Publikationen des ZEI, sowohl im Bereich der Forschung, als auch zu dem „Master of European Studies – Governance and Regulation“ Programm des ZEI.

## **Social Media**

Das ZEI ist, mit deutlicher Zunahme des Interesses, in diversen sozialen Medien präsent, so vor allem auf Facebook und Twitter, Academia und Researchgate. Darüber hinaus dient die LinkedIn-Seite der ZEI Alumni als zentrale Kommunikationsplattform für das weltweite Netzwerk der Ehemaligen und erleichtert so auch den Austausch zu beruflichen Zwecken über die Studienzeit hinaus.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes verfügt das ZEI über Alumni aus bzw. in 125 Staaten der Erde.

## **Forschungsprofil des ZEI**

„Regieren und Regulieren in der EU“, der Schwerpunkt des ZEI in Forschung und Lehre, vereint zwei Aspekte, deren kritisches Zusammenspiel die EU prägt, sowohl in ihren Auswirkungen auf das Leben der Bürger, als auch in ihrer Rolle weltweit. Interdisziplinäre Perspektiven in den wichtigen Beziehungen zwischen Regieren und Regulieren schaffen Klarheit und bieten tiefere Einblicke in den zunehmend komplexeren Prozess der europäischen Integration.

Regieren umfasst ein breites Band von Faktoren, die in den Prozess der Regierungsführung involviert sind, wie die Erstellung von Regeln und Normen, Entscheidungen oder die Beeinflussung von Regierungsprozessen durch externe Akteure.

Im Vergleich dazu ist Regulieren greifbarer und schreibt offizielle Verfahren und Standards vor. Regulierungen werden im öffentlichen Interesse vorgenommen, müssen aber, da sie die Bürger in hohem Maße betreffen, legitim sein. Regieren legitimiert Regulieren und Regulieren ist unerlässlich, um das Funktionieren des Binnenmarktes der Europäischen Union und das noch umfassendere Projekt der europäischen Integration zu gewährleisten. Regulieren ist ein notwendiges und ausnehmend wichtiges Merkmal des komplexen Regierungsprozesses in der Europäischen Union.

Der akademische Fokus des ZEI auf Regieren und Regulieren in der EU bildet eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis und verbindet dabei Forschung mit innovativer Wissensvermittlung. Das dynamische Zusammenwirken von Regieren und Regulieren in der EU bildet den Grundstein der Forschungs-, Lehr- und Beratungsarbeit am ZEI.

Die ZEI-Direktoren widmen sich Forschungsarbeiten, beraten in politischen und juristischen Fragestellungen und bieten Weiterbildungsmaßnahmen an. Das ZEI koordiniert und beteiligt sich an Forschungsprojekten, schafft für Gastwissenschaftler die Möglichkeit von Forschungsaufenthalten, veranstaltet Diskussionen und Dialoge und führt mid-career Ausbildungsprogramme durch.

Die Ergebnisse seiner Forschung dokumentiert das ZEI in eigenen Publikationsreihen. ZEI-Wissenschaftler veröffentlichen darüber hinaus Artikel in nationalen und internationalen Zeitschriften, Sammelbänden sowie in eigenständigen Monographien.

# Regieren und Regulieren in der Europäischen Union

Das Wechselspiel von Regieren und Regulieren in der Europäischen Union ist Kern der Forschungsarbeiten des ZEI. Dabei findet beständig ein Wissenstransfer in die am ZEI angebotene Lehre im Rahmen des Master of European Studies – Governance and Regulation sowie in die wissenschaftliche wie nichtwissenschaftliche Öffentlichkeit statt.

## Governance: Monitoring EU Progress und weitere Projekte

1. 2021 setzte das Zentrum für Europäische Integrationsforschung sein Monitoring des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission fort. Der ZEI Monitor dokumentiert den Umsetzungsstand der jährlichen Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission. Er stellt Wissenschaftlern und Praktikern ein Rechercheinstrument zur Verfügung, um das Arbeitsprogramm der Kommission kontinuierlich zu verfolgen. Das Monitoring Projekt wird vollständig online dargestellt. Es arbeitet mit einem Ampelsystem (rot, gelb, EU-Farben), um den Stand der Umsetzung des Arbeitsprogramms der EU-Institutionen darzustellen. Als Grundlage dienen die von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen formulierten sechs Arbeitsprioritäten für die Amtszeit 2019-2024. Das Projekt baut auf der Arbeit des ZEI zur Juncker-Kommission zwischen 2014 und 2019 auf.

Während des Berichtszeitraums beschäftigte sich das ZEI mit dem Umsetzungsstand zu folgenden Themen des Arbeitsprogramms der EU:

### *Priorität 1: Ein europäischer Grüner Deal*

#### 1. Europäische Gesetzgebung „Fit für 55“-Paket

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission ihr "Fit für 55"-Paket veröffentlicht, das konkrete Maßnahmen zur Erreichung des EU-Klimaziels 2030 auf dem Weg zur Klimaneutralität vorsieht. Das Paket enthält 14 Legislativvorschläge, die mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten verhandelt werden.

- Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU (ETS)
- CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM)
- Lastenteilungsverordnung für Treibhausgas-Emissionen der EU-Mitgliedstaaten
- Vorschlag für einen EU-Klimasozialfonds
- Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie
- Verordnung über die Einbeziehung des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft
- Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie
- Überarbeitung der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

- Gleiche Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Luftfahrt (ReFuelEU-Verordnung)
- Nutzung erneuerbarer und klimafreundlicher Brennstoffe im Seetransport
- Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge
- Beschluss über die Marktstabilitätsreserve für den Emissionshandel
- Beschluss über Kompensationsmaßnahmen für Flugzeug-Betreiber

## II. Weitere Green Deal-Gesetzgebung

- Klimagesetz der EU (Vorschlag aus 2020)
- Fonds für einen gerechten Übergang - Just Transition Fund (Vorschlag aus 2020)
- Paket zur Kreislaufwirtschaft
- Agrarpolitik: Paket zu Biodiversität und schadstofffreier Umwelt
- Nachhaltige und intelligente Mobilität

### *Priorität 2: Ein Europa für das digitale Zeitalter*

- Europas Digitale Dekade
- Paket zum Thema Daten
- Digitalabgabe
- Eine vertrauenswürdige und sichere europäische eID
- Plattformbeschäftigte
- Industriestrategie für Europa
- Ausländische Subventionen
- Zivile, Verteidigungs- und Weltraumindustrie
- Anforderungen an die technische Ausführung und Verbraucherrechte im Bereich der Elektronik

### *Priorität 3: Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen*

- Aufbauinstrument ('Next Generation EU')
- Vertiefung der Kapitalmarktunion
- Nachhaltige Unternehmensführung
- EU-Norm für grüne Anleihen
- Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Paket zur gerechten Wirtschaft
- Allgemeines Präferenzsystem in der Gemeinsamen Handelspolitik
- Zwangsmaßnahmen durch Drittländer abwenden und entgegenwirken
- Leistungsrahmen 2021-2027
- Vollendung der Bankenunion
- Verbrauchssteuerpaket

#### *Priorität 4: Ein stärkeres Europa in der Welt*

- Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus
- Arktische Dimension
- Südliche Nachbarschaft
- Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten
- Forschung, Innovation, Bildung und Jugend
- Humanitäre Hilfe der EU
- Konsularischer Schutz

#### *Priorität 5: Förderung unserer europäischen Lebensweise*

- Digitales COVID-Zertifikat, Gesundheitsunion & Folgemaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie
- Biomedizinische Forschung und Entwicklung in Europa
- Europäischer Raum für Gesundheitsdaten
- Folgeinitiativen im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets
- Schengen-Paket
- Folgemaßnahmen zur EU-Sicherheitsstrategie
- Folgemaßnahmen zum europäischen Bildungsraum und zur aktualisierten Agenda für Kompetenzen
- EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus

#### *Priorität 6: Neuer Schwung für die Demokratie in Europa*

- Rechtsstaatsmechanismus
- Rechte der Kinder
- Verhinderung und Bekämpfung bestimmter Formen geschlechtsspezifischer Gewalt
- Bekämpfung von durch Hass motivierte Straftaten und von Hetze
- Paket zur digitalen justiziellen Zusammenarbeit
- Paket zu Transparenz und Demokratie
- Eine langfristige Vision für ländliche Gebiete
- EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Das Monitoring Projekt wird ergänzt durch den „Future of Europe Observer“, der dreimal im Jahr in gedruckter Form erscheint und einem großen Netzwerk von Akteuren und Beobachtern in der EU und weltweit zur Verfügung gestellt wird. Autorinnen und Autoren sind Fellows und Partner des ZEI. Das ZEI Monitoring wurde bis Oktober 2021 geleitet von Dr. Robert Stüwe. Nach seinem Wechsel zur Deutschen Energieagentur übernahm Henrik Suder die Koordination des ZEI Monitoring. Er wird unterstützt von Paula Fierdag, Mara Nazaretyan und Marlene Wisskirchen

**2.** Michael Awuah, *Energy Regionalism in ECOWAS and the EU. A Comparative and Polycentric Governance Study*, Baden-Baden: Nomos, 2021, Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung, Band 83, 534 Seiten.

Dieses innovative Buch untersucht zwei supranationale Energieregionen: ECOWAS und die EU. Der Autor erklärt die Steuerung regionaler Energiesysteme aus der Perspektive der internationalen politischen Ökonomie. Er führt eine vergleichende institutionelle Analyse der Energieregionen der ECOWAS und der EU durch und zeigt den Wandel von einer monozentrischen zu einer polyzentrischen Energie-Governance auf sowie einen Weg zur Entwicklung eines robusten regionalen Energie-Governance-Regimes, das auf den „Design-Prinzipien“ der Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom basiert. Das Buch richtet sich an Politikwissenschaftler und politische Ökonomen mit Interesse an Energiestudien und vergleichendem Regionalismus und ist für Studenten, Akademiker und politische Entscheidungsträger gleichermaßen zugänglich.

Michael Amoah Awuah ist Senior Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn, Deutschland, ZEI Master Alumnus „Class of 2014“. 2020 promovierte er im Fach Politische Wissenschaft an der Universität Bonn.

**3.** Thorsten K. Schreiwies, *Island und die Europäische Union. Eine Studie zur Erweiterung, Vertiefung und Integration der EU*, Baden-Baden: Nomos, 2021, Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung, Band 84, 394 Seiten.

Der Autor untersucht die Beziehung zwischen der EU und Island vor dem Hintergrund der (gescheiterten) Beitrittsverhandlungen und analysiert das Beitrittsverfahren sowie die innere (u.a. nationale Identität, politische Autonomie und staatliche Souveränität) und äußere Dimension (u.a. isländische Außen- und Sicherheits- sowie internationale Handels- und Wirtschaftspolitik). Thorsten K. Schreiwies war Research Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung und promovierte im Fach Politische Wissenschaft an der Universität Bonn. Er ist für die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien tätig

**4.** Dreimal jährlich erscheint der „ZEI Future of Europe Observer“, der die europäische Politik mit Analysen und Projektionen begleitet. In jeder Ausgabe befasst sich der „FEO“ mit einem spezifischen Aspekt des Regierens und Regulierens in der Europäischen Union. Autoren sind ZEI Wissenschaftler, Fellows und Alumni des „ZEI Master of European Studies“ (MES) Programms. Der Fokus bei der Verbreitung des „ZEI Future of Europe Observer“ liegt dabei auf dem ZEI Alumni Netzwerk. So bleibt der Kontakt des ZEI zu den Alumni erhalten, diese können ihre Erfahrung und ihr Wissen, das sie in ihren Karrieren im Anschluss an den „ZEI Master of European

Studies“ gesammelt haben, einbringen und zugleich entsteht ein Werbeeffekt für das MES-Programm und das ZEI insgesamt. Der „FEO“ kann auf der Website des ZEI heruntergeladen werden.

*Future of Europe Observer Vol. 9, Nr. 1, April 2021*

Diese Ausgabe des ZEI Future of Europe Observer befasst sich mit der Umsetzung des ersten Arbeitsprogramms der von der Leyen-Kommission im Rahmen des ZEI-Forschungsprojekts "Regieren und Regulieren in der Europäischen Union". Ergänzt durch Visualisierungen der bewährten ZEI Monitor-Ampel, bietet das Magazin Analysen zum Arbeitsfortschritt in den sechs politischen Prioritäten der Europäischen Kommission.

*Future of Europe Observer Vol. 9, Nr. 2, Juli 2021*

In dieser Ausgabe des Future of Europe Observer legt das Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) 25 Ideen für die Konferenz über die Zukunft Europas vor, an der sich das ZEI laufend mit eigenen Debattenanstößen auf der offiziellen Online-Plattform beteiligt. Zu den Mitverfassern dieses Hefts gehören Wissenschaftler aus dem ZEI-Netzwerk und Alumni des ZEI Master of European Studies sowie Studierende der Universität Bonn im Fach Politische Wissenschaft. Allen Autorinnen und Autoren gilt unser herzlicher Dank.

*Future of Europe Observer Vol. 9, Nr. 3, Oktober 2021*

Der überstürzte Rückzug des Westens aus Afghanistan hat der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten einen schweren Schlag versetzt. Neue transatlantische Initiativen sind daher umso dringender. In dieser Ausgabe des ZEI Future of Europe Observer beleuchten unsere Autoren einige der weniger bekannten Felder der europäisch-amerikanischen Zusammenarbeit, auf denen gemeinsame Anstrengungen aus Brüssel und Washington einen echten Mehrwert haben.

**5.** „ZEI Insights“ bieten Kommentare und kritische Analysen zu Entwicklungen des Regierens und Regulierens im Kontext der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission und ihres Zusammenwirkens mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat. Verfasst werden die „ZEI Insights“ von ZEI Wissenschaftlern, Master of European Studies Fellows und Ehemaligen (Alumni). 2021 wurden keine „ZEI Insights“ veröffentlicht.

**6.** „ZEI Discussion Paper“ richten sich mit ihren von Wissenschaftlern und politischen Akteuren verfassten Texten an Wissenschaft, Politik und Publizistik. Sie erscheinen sechsmal jährlich, werden weltweit versandt und können auf der Website des ZEI heruntergeladen werden.

*ZEI Discussion Paper C263/2021, Muhammad Murad, Geo-economics of the European Union and the China Challenge.*

Dieses Paper betrachtet die geoökonomischen Strategien der EU und die Herausforderungen durch China. Die Europäische Union ist von großer Bedeutung, nicht nur als geopolitischer sondern auch als geoökonomischer Akteur. Als ethisch-normative Macht und Verfechter des Multilateralismus‘ verfolgt die EU eine geoökonomische Strategie, die auf Regeln basiert. Die EU sieht sich jedoch Herausforderungen durch China ausgesetzt. Dies betrifft vor allem die drei wichtigsten europäischen geoökonomischen Instrumente: Handelspolitik, Investitionspolitik und Cybersecurity. Mit seiner 17+1-Initiative und der „neuen Seidenstraße“ (Belt and Road Initiative) hat China seinen Einfluss bis in die EU ausgedehnt. Gleichzeitig hat jedoch auch die EU schnelle und pragmatische Schritte unternommen, um ihr geoökonomisches Gewicht zu vergrößern. Darüber hinaus muss die EU jedoch auch politische Aspekte in ihren Investitionen berücksichtigen, um ihre geoökonomische Gestaltungskraft zu stärken. Muhammad Murad ist ZEI Master Alumnus „Class of 2020“. Er promoviert an der Universität Bonn.

*ZEI Discussion Paper C 264/2021, Jette Knapp, Struggling to Find a Recipe for Peace – Ten Years of European Initiatives to End the Conflict in Syria.*

Auch zehn Jahre nach Beginn des Syrien-Konfliktes ist die EU führender Geber von humanitärer Hilfe. In ihrem militärischen Engagement ist sie jedoch weiterhin zögerlich und ringt darum, vor Ort Frieden herzustellen. Es stellt sich die Frage, warum die EU, trotz ihrer relativen Misserfolge in Syrien, ihr Engagement nicht deutlich verstärkt. Neben externen Einflüssen wird dies durch interne Faktoren verursacht, die zeitweise die gesamte EU lähmen. Zu diesen Faktoren zählen das Einstimmigkeitsprinzip in der Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, das außenpolitische Entscheidungen anfällig macht für Blockaden einzelner Mitgliedsstaaten und Einflussnahme von außen. Zu den Faktoren zählen auch gegensätzliche Ziele und Interessen einzelner Mitgliedsstaaten. Zudem beeinflussten auch globale Ereignisse, die scheinbar keine Verbindung zum Syrienkonflikt aufweisen, das Engagement der EU. Jette Knapp ist ZEI Master Alumna „Class of 2020“. Sie ist Trainee in der EU-Korruptionsbekämpfungsagentur OLAF.

*ZEI Discussion Paper C 265/2021, Stephan Conermann / Rahel Hutgens, Macron’s Idea of European Universities: From Vision to Reality – The Implementation.*

Der französische Präsident Emmanuel Macron hielt am 26. September 2017 eine Rede zur Zukunft Europas, in der er ambitionierte Visionen und Reformvorschläge darlegte, mit dem Ziel, den gegenwärtigen globalen Herausforderungen zu begegnen. Darüber hinaus präsentierte er sechs Schlüssel der Souveränität, durch die die Neugründung eines souveränen, geeinten und demokratischen Europas gewährleistet werden könne. Außerdem schlug er zu diesem Zwecke die Gründung einer Allianz europäischer Universitäten bis 2024 vor. Der vorliegende Artikel hat seinen Fokus auf den verschiedenen Auslegungen der Idee der European University und schildert die

Ausführung dieses Projekts, die vorgesehenen Rahmenbedingungen sowie etwaige Hürden und präsentiert auch den Status Quo, dreieinhalb Jahre nach der Initialrede.

Prof. Dr. Stephan Conermann war Prorektor der Universität Bonn; Rachel Hutgens ist Mitarbeiterin des Internationalen Büro der Universität Bonn.

*ZEI Discussion Paper C 266/2021, Kwan Lok Alan Ho, "Loud thunder, little rain" – Participatory Democracy in the European Union, Examining the European Citizens' Initiative as an example.*

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) lenkt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern von den Mitgliedsstaaten in die Europäische Union in einem beispiellosen Ausmaß. Die Erwartungen an sie und ihr Potenzial sind anfangs so "laut" wie "Donner" gewesen. Im Gegensatz zu den bereits untersuchten Implikationen der EBI in anderen Studien findet diese Studie allerdings, dass nur "wenig Regen" gefallen ist. Anstatt die EBI als einen Misserfolg zu betrachten, sollte die EU diese Herausforderung lieber als Möglichkeit annehmen, eine europäische Öffentlichkeit zu bilden, die Bürgerinnen und Bürger und die EU näher zusammenbringt.

Kwan Lok Alan Ho ist ZEI Master Alumnus „Class of 2020“.

*ZEI Discussion Paper C 267/2021, Ludger Kühnhardt, The post-corona world. A research agenda.*

Mit der Corona Pandemie findet erstmals ein Weltereignis statt, das tatsächlich den Namen verdient. Die Konsequenzen treffen alle Gesellschaften der Erde. Jenseits des aktuellen Krisenmanagements drängen sich für die künftige wissenschaftliche Aufarbeitung vielschichtige Fragen auf. ZEI Direktor Prof. Dr. Ludger Kühnhardt identifiziert Aspekte einer künftigen, notwendigerweise transdisziplinären Forschungsagenda zur Auswertung der Corona Pandemie. Neben soft issues (moralische Dilemmata, Furcht, Schuld, ideologische Konflikte) und hard issues (Gesundheit als Sicherheitsfrage, ökonomische Konsequenzen, politisches Management, Machfragen) untersucht er die Folgerungen für die Europäische Union. Er plädiert für eine Revision des Vertrages von Lissabon, um die bestehende „geteilte Zuständigkeit“ (Art.168) zwischen EU und ihren Mitgliedsstaaten in Situationen von gesundheitsgefährdenden Naturkatastrophen mit einem robusteren Notfall-Mechanismus zugunsten stärkerer EU-Kompetenzen und Budgetentscheidungen zu ergänzen.

*ZEI Discussion Paper C 268/2021, Daniel René Jung, Wolfgang Picken, Matteo Scotto, Liska Wittenberg (eds.), Corona und die Verfassung Europas.*

Die Einordnung und Verarbeitung der Corona-Pandemie stellt eine neue Herausforderung an die Europäische Union dar. Es bedarf neuer Formen organisierter Solidarität, um im komplexen Wechselspiel zwischen EU Und ihren Mitgliedsstaaten künftig besser auf ähnliche Naturkatastrophen vorbereitet zu sein. Die internationalen Implikationen der Corona-Pandemie stehen ebenfalls erst am Anfang einer besseren Normentwicklung. In der deutschen Gesellschaft, und nicht nur dort, ist ein neues Nachdenken über gesellschaftliche Mitverantwortung erforderlich. Die überarbeiteten

Beiträge von ehemaligen und aktuellen Doktoranden von Prof. Kühnhardt, die während des 19. ZEI Europakolloquiums gehalten wurden, geben Impulse zum Weiterdenken über diese Fragen.

# Regulierung und Wettbewerbsrecht

## Regulierung der Netzwirtschaften

Die ZEI Forschungsarbeit zum Thema „Regulierung der Netzwirtschaften“ untersucht im Schwerpunkt die auf Investitionsanreizen und Netzgestaltungspflichten basierende Netzregulierung im Spannungsfeld von staatlicher Infrastrukturverantwortung und Wettbewerbsförderung. Sie umfasst die Bereiche des Europäischen Telekommunikations-, des Eisenbahn-, des Post- sowie des Energierechts.

### I. Telekommunikationsrecht

Auf dem Gebiet des Telekommunikationsrechts beschäftigten die Forschungsgruppe im Schwerpunkt rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (RL (EU) 2018/1972 – EKEK) im Rahmen der geplanten TKG-Novelle.

1. Die Forschungsgruppe beschäftigte sich zu Beginn des Jahres 2021 insbesondere mit der Frequenzregulierung. In diesem Zusammenhang wurden legislative Vorfestlegungen im Hinblick auf die unionsrechtlich eingeräumten Ermessensbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden bei der Verfahrensauswahl und der Verlängerung von Nutzungsrechten, die im Kabinettsentwurf der Bundesregierung zum Telekommunikations-Modernisierungsgesetz vom 16.12.2020 (TKModG-KE) vorgesehen waren, auf ihre Vereinbarkeit mit den unionsrechtlichen Vorgaben des EKEK untersucht. Im Fokus standen dabei zunächst die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 55 EKEK an den vorgesehenen § 99 TKModG-KE im Hinblick auf die Auswahlentscheidung und Gestaltung des Frequenzvergabeverfahrens im Falle festgestellter Knappheitssituationen. In diesem Zusammenhang kam die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass Art. 55 Abs. 6 EKEK den Mitgliedstaaten nur eine gewisse, gleichwohl unionsrechtlich geführte Organisationsautonomie für das Verwaltungsverfahren der Einzelerteilung von Frequenznutzungsrechten einräumt, nicht aber für die vorgelagerte Festlegung, Gestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens; diese Verfahrensabschnitte liegen nach Art. 55 Abs. 2 UAbs. 2 EKEK allein in den Händen der nationalen Regulierungsbehörde. Die legislativen Vorfestlegungen im Gesetzesentwurf zum § 99 Abs. 2 TKModG-KE waren vor diesem Hintergrund unionsrechtswidrig, sodass ein Vorschlag zur unionsrechtskonformen Anpassung erfolgte. Darüber hinaus beschäftigte sich die Forschungsgruppe mit den unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 49, 50 EKEK an die §§ 90, 91 TKModG-KE für eine Frequenzzuteilungsverlängerung und an das hierbei durchzuführende Verfahren. In diesem Zusammenhang kam die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass Art. 50 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK zunächst nur ein offenes, transparentes und

nichtdiskriminierendes Konsultationsverfahren verlangt. Erst wenn in dessen multilateralem Rahmen eine Nachfrage anderer Unternehmen festgestellt wird, obliegt es – nach Abschluss des Konsultationsverfahrens – alleine der nationalen Regulierungsbehörde zu entscheiden, ob sie die Nutzungsrechte in einem bilateralen Verwaltungsverfahren mit dem bisherigen Rechteinhaber verlängert oder ein neues Auswahlverfahren (Vergabeverfahren) organisiert. Eine – auch nur tendenzielle – Vorfestlegung durch den nationalen Umsetzungsgesetzgeber zugunsten eines bestimmten Allokationsverfahrens ist in Art. 50 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK dagegen nicht vorgesehen. Begrifflich ist das dem Konsultationsverfahren nachgelagerte Verlängerungsverfahren selbst immer ein bilaterales Verwaltungsverfahren zwischen der Behörde und dem bisherigen Rechteinhaber und damit scharf von einem multilateralen Auswahlverfahren (Vergabeverfahren) zu unterscheiden. Wird dagegen ein Vergabeverfahren durchgeführt, so werden die Nutzungsrechte gerade nicht verlängert, sondern neu (originär) erteilt. Dieser Verfahrenslogik folgend verbieten die Art. 49 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 EKEK einen durch die mitgliedstaatliche Gesetzgebung oder administrative Maßnahmen bewirkten Vorrang des Vergabeverfahrens auch in Knappheitssituationen. Vielmehr normieren diese Rechtsangleichungsbestimmungen in ihrem systematisch-teleologischen Zusammenwirken die Verlängerung als Regel und das Vergabeverfahren als Ausnahme. In der Folge machte die Forschungsgruppe ebenfalls Vorschläge zur unionsrechtskonformen Anpassung der §§ 90, 91 TKModG-KE.

**2.** Mit Blick auf das bevorstehende Bereitstellungsverfahren für die Ende 2025 auslaufenden 800-MHz-Frequenznutzungsrechte stellte sich insbesondere die Frage nach den unionsrechtlichen sowie verwaltungsrechtlichen Leitplanken für die Ermessensausübung der BNetzA nach § 92 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 9 Satz 1 TKG im Falle technischer Abhängigkeit der Erfüllbarkeit alter – in der Auktion 2019 mit den Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz verbundenen – Versorgungsaufgaben von der zuzuteilenden Frequenznutzung. Der EKEK gibt vor, dass die Erfüllbarkeit von Versorgungsaufgaben unbedingt zu gewährleisten ist. Zudem kann den Regulierungszielen des § 92 Abs. 2 Satz 3 TKG, welche die Ermessensführung der BNetzA im Hinblick auf die Frequenzvergabe unmittelbar determinieren, nur durch eine Verlängerung der Frequenznutzungsrechte im Bereich 800 MHz hinreichend Rechnung getragen werden. Daher kam die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass das gem. § 92 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 9 Satz 1 TKG grundsätzlich frei auszuübende Ermessen der BNetzA ausnahmsweise zugunsten einer Verlängerung dieser Frequenznutzungsrechte auf Null reduziert ist.

**3.** Die unionsrechtliche Zulässigkeit legislativer Vorfestlegungen im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des EKEK beschäftigte die Forschungsgruppe auch im Zusammenhang mit dem Universaldienst gem. Art. 84 Abs. 1 EKEK als Grundlage für den von der Bundesregierung geplanten rechtlich abgesicherten Anspruch auf „schnelles Internet“ in § 157 Abs. 2 TKG 2021. In diesem Zusammenhang untersuchte die Forschungsgruppe die unionsrechtlichen Folgen einer Überschreitung der

Universaldienstvorgaben des EKEK durch gesetzliche Vorfestlegungen ohne empirisch belastbare Grundlagen bzw. durch den Versorgungsumfang nach § 157 TKG 2021. Die Forschungsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die Universaldienstvorgabe eines „schnellen“ Internetzugangsdienstes in § 157 Abs. 2 TKG 2021 über die Richtlinienvorgabe eines „angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes“ nach Art. 84 Abs. 3 EKEK hinausgeht. Vor allem betont Art. 84 Abs. 3 EKEK das Erfordernis, die Grundlage einer jeden mitgliedstaatlichen Regelung des Mindestumfangs von Universaldiensten empirisch zu konsolidieren, nämlich anhand der „nationalen Gegebenheiten und in Anbetracht der von der Mehrheit der Verbraucher in seinem Hoheitsgebiet genutzten Mindestbandbreite unter Berücksichtigung des GEREK-Berichts über bewährte Verfahren“. Vor diesem Hintergrund des unionsrechtlichen Gebotes, vor jeder mitgliedstaatlichen Regelung des Mindestumfangs von Universaldiensten die „nationalen Gegebenheiten“ empirisch zu ermitteln und zu evaluieren, erscheinen die gesetzlichen Vorfestlegungen insbesondere im Lichte der Gesetzesbegründungen zum Absatz 3 des § 157 TKG 2021 problematisch. Ausschlaggebendes Kriterium des Universaldienstes ist nach Art. 84 Abs. 1 EKEK stets ein angemessener Zugang zu tatsächlich bereits verfügbaren Breitbandinternetdiensten. Der Wortlaut des Art. 84 Abs. 1 EKEK betont das Merkmal der tatsächlich bereits vorliegenden Verfügbarkeit gleich zweimal. Das Gebot, die Bandbreitenfestlegung empirisch zu grundieren, folgt aus dem Sinn und Zweck des in Art. 84 EKEK und in dem Erwägungsgrund Nr. 215 legal definierten Universaldienstes. Dieser besteht in der Zurverfügungstellung einer Grundversorgung, die jedem Verbraucher im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ein geeignetes Maß an sozialer Teilhabe an der zunehmend digitalisierten Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft ermöglicht. In welchem Umfang ein Breitbandinternetzugang zur Gewährleistung einer solchen sozialen Teilhabe vorliegen muss, bestimmt sich folglich nach der tatsächlichen Nutzung („take up rate“) durch den Großteil der Verbraucher, der den sozialen Inklusionsmaßstab bildet. Durch ein Abstellen auf diese tatsächliche „take up rate“ als Maßstab für den Umfang der sozialen Teilhabe wird die typische Prägung des Alltagslebens durch das Internet und dessen Inklusionsaggregate erfasst. Damit ist im Begriff des Universaldienstes stets auch ein vom status quo ausgehendes dynamisches, von Entwicklungen der Technik, Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft und den sich in den Nachfragedaten niederschlagenden Erwartungen der Nutzer abhängiges Element angelegt, das sich nur durch empirisch zu ermittelnde Bedürfnisstandards festlegen lässt. Eben diese nachgewiesenen Bedürfnisstandards stellen die Grundlage des angemessenen Breitbandinternetzugangs dar, der dann durch den Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des GEREK-Berichts über bewährte Universaldienst-Verfahren zu bestimmen ist. Hieraus folgerte die Forschungsgruppe, dass die in der Gesetzesbegründung näher beschriebenen Vorfestlegungen des Gesetzgebers in § 157 TKG 2021 (30-Mbit-Produkt, Homeoffice, Inholdedienste, kryptografische VPN-Standards) ohne Analyse der „nationalen Gegebenheiten“ i.S.v. Art. 84 Abs. 3 EKEK aufgestellt wurden, auf deren Basis eine solche Festlegung zu begründen wäre. Hier ist es insbesondere versäumt worden, so hinreichend früh Datenabfragen

durchzuführen und Gutachten zum Universaldienstbedarf auszuschreiben, dass deren Ergebnisse und ihre Auswertungen als empirisch belastbare Grundlagen die Festlegungen des deutschen Gesetzgebers in § 157 TKG 2021 zu Qualitätsparametern, insbesondere zur Bandbreite, hätten tragen können. Darüber hinaus ist es ohnehin fraglich, ob für den von § 157 TKG 2021 konkret festgelegten weitreichenden Dienstumfang die erforderlichen Datenerhebungen und Marktuntersuchungen zu leisten gewesen wären. Die Vorfestlegungen des Gesetzgebers in § 157 TKG 2021 ohne empirisch belastbare Grundlage gingen dementsprechend über das Konzept des Universaldienstes als Grundversorgungsgewährleistung hinaus und waren nicht mit den unionsrechtlichen Festlegungsparametern, die der Art. 84 Abs. 3 EKEK an die Mitgliedstaaten richtet, vereinbar. Die unionsrechtliche Folge der unzulässigen gesetzlichen Vorfestlegungen ohne empirisch belastbare Grundlagen bzw. der Ausweitung des Universaldienstes nach § 157 TKG 2021 ist insoweit deren Unanwendbarkeit insbesondere im Hinblick auf die Universaldienst-Finanzierungsregeln nach § 159 (Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten), § 161 (Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten), § 162 (Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten) und § 163 TKG 2021 (Umlageverfahren).

## **II. Postrecht**

Auf dem Gebiet des Postrechts beschäftigte sich die Forschungsgruppe mit der rechtlichen Auslegung der Missbrauchsvermutung der „Preis-Kosten-Schere“ (PKS) nach § 20 Abs. 4 PostG und deren Anwendungsperspektiven in der Regulierungspraxis. Mit § 20 Abs. 4 PostG wurde endlich eine gesetzliche Ermächtigung der BNetzA zur effektiven PKS-Entgeltkontrolle eingeführt, bei der ein Marktmachtmissbrauch zu vermuten ist, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das ein marktbeherrschender Anbieter Wettbewerbern für eine Zugangsleistung nach § 28 PostG in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endkundenentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu ermöglichen. Hierzu verpflichtet der gesetzliche Regulierungsauftrag die BNetzA zur effektiven PKS-Entgeltkontrolle nach § 20 Abs. 4 PostG gerade auch mit Blick auf die sektorspezifische Ausgangslage, dass im Postsektor die PKS-induzierten Probleme der Wettbewerber noch größer sind als im Telekommunikationssektor. Während die Wettbewerber der Deutsche Telekom AG aufgrund der Digitalisierung sowie der Netzkonvergenz und damit einhergehenden Innovationstreibern – unterstützt durch eine asymmetrische Regulierung – recht bald in der Lage gewesen sind, die aus der vertikalen Integration des marktbeherrschenden Unternehmens resultierenden Wettbewerbsprobleme auf der Vorleistungs- und Endkundenebene zumindest teilweise zu überwinden, erweisen sich die Skalen- und Verbundvorteile der Deutsche Post AG (DPAG) im personalintensiven und an Realanlagen gebundenen Postsektor als erheblich hinderlicher. In diesem Zusammenhang stellte die Forschungsgruppe insbesondere fest, dass das sektorenübergreifende Verbot des Marktmachtmissbrauchs (Art. 102 AEUV) als EU-

primärrechtlicher PKS-Überwachungsauftrag auch die sektorspezifischen Regulierungsaufgaben der Mitgliedstaaten leitet. Der deutsche Gesetzgeber ist dem nun mit seiner Kodifikation der PKS-Missbrauchsvermutung in § 20 Abs. 4 PostG nachgekommen. Jetzt liegt die Regulierungsaufgabe bei der BNetzA, aufgrund von § 20 Abs. 4 PostG und dem in ständiger Rechtsprechung des EuGH formulierten PKS-Überwachungsauftrag entsprechend an die besondere Verantwortung des marktbeherrschenden Unternehmens zur Gewährleistung auskömmlicher Wettbewerbermargen selbst anzuknüpfen, das seine überragende Marktmacht aus dem ehemaligen staatlichen Monopol ausgebaut hat und fortwährend seine historisch und strukturell bedingten Skalen- und Verbundvorteile weiter auszubauen vermag. So ist die DPAG in der Lage, ihre Marktmacht von dem vorgelagert beherrschten Teilleistungsmarkt auf den nachgelagerten End-to-End-Beförderungsmarkt durch entsprechende Strategien bei der Gestaltung und Darstellung der Großkunden-Teilleistungsentgelte bzw. der Großendkundenentgelte zu hebeln und damit ihre Marktmacht auf dem End-to-End-Markt missbräuchlich auszuspielen. Danach ist die DPAG durch ihre Anbieterpräsenz auf allen vor- und nachgelagerten relevanten Märkten in der Lage, die Daten für die Entgeltspannen nach § 20 Abs. 4 PostG von den Teilleistungsentgelttarifen bis zu den Endkundenentgelten für die gesamte Beförderungskette auch unabhängig von ihrer beherrschenden Stellung auf dem nachgelagerten End-to-End-Beförderungsmarkt so zu justieren, dass insbesondere den Konsolidierern die wettbewerbliche Grundlage für eine auskömmliche Gewinnmarge entzogen wird.

### **III. EU-Beihilferecht**

Auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts befasste sich die Forschungsgruppe mit dem Braunkohleausstieg der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand war dabei der Beschluss der Kommission vom 02.03.2021 (C(2021) 1342 final – SA.53625) zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens im Hinblick auf die Entschädigungsmaßnahmen in Höhe von 4,35 Mrd. €, die im Zuge der vorzeitigen Stilllegung an die Kraftwerksbetreiber gezahlt werden sollen. In diesem Zusammenhang beschäftigte sich die Forschungsgruppe mit der Frage, ob das Entschädigungskonzept des Braunkohleausstiegs eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Im Fokus stand dabei insbesondere die EU-beihilferechtliche Würdigung von Vergleichsverträgen mit der öffentlichen Hand. So sind nicht bloß Entschädigungszahlungen vorgesehen; vielmehr sind die Modalitäten des Braunkohleausstiegs sowie der Entschädigungszahlungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag näher ausgestaltet, wobei die Kraftwerksbetreiber unter anderem auch auf Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verzichten. Vor diesem Hintergrund stellte die Forschungsgruppe heraus, dass das Entschädigungskonzept Bestandteile eines Vergleichsvertrages aufweist, die entsprechend in die Bewertung der Angemessenheit der Entschädigungssumme einfließen müssen. In der Folge äußerte die Forschungsgruppe Zweifel an der Erfüllung des Beihilfetatbestandes gem. Art. 107

Abs. 1 AEUV durch die Entschädigungsmaßnahmen im Zuge des Braunkohleausstiegs.

Anknüpfend an die Forschungstätigkeit des Vorjahres beschäftigte sich eine Forschungsgruppe mit den Anforderungen an eine ökonomische Analyse zur Ermittlung des Vorliegens einer tatbestandlichen Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV. Vor dem Hintergrund der sich in der Kommissionspraxis in den letzten Jahren abzeichnenden stärkeren Fokussierung auf Auswirkungen einer Beihilfe auf den Wettbewerb wurde untersucht, ob und inwieweit die Tatbestandsmerkmale der drohenden Wettbewerbsverzerrung und zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung ähnlich wie im Kartellrecht eine Marktabgrenzung erfordern. Die Marktabgrenzung ist ein Instrumentarium, welchem entscheidende Bedeutung bei der Anwendung der Vorschriften des Europäischen Wettbewerbsrechts zukommt: Durch die Marktabgrenzung kann der sachlich, räumlich und – sofern als erforderlich erachtet – zeitlich relevante Markt ermittelt werden; mithin eine Eingrenzung des Wettbewerbs auf denjenigen Teil vorgenommen werden, in dem die Maßnahme oder Verhaltensweise wettbewerbsrelevante Effekte hervorrufen kann (relevanter Markt). Sowohl die Kommissionspraxis als auch die Entscheidungen des EuGH waren lange Zeit vornehmlich darauf gerichtet, die Umsetzung dieser verstärkt ökonomischen Prüfung auf Kompatibilitätsebene umzusetzen. Jedoch zeichnete sich im Jahr 2016 eine Änderung dieser Praxis ab, als die Kommission relativ betrachtet eine hohe Anzahl an notifizierten staatlichen Zuwendungen als Maßnahmen qualifiziert, die keine staatlichen Beihilfen darstellen. Die Anzahl dieser Entscheidungen ist im Jahre 2017 weiter angestiegen. Damit ist die Kommission einen weiteren Schritt in die Richtung gegangen, den Beihilfentatbestand enger auszulegen.

Dennoch muss weiterhin festgestellt werden, dass die praktische Bedeutung einer ökonomischen Analyse auf Tatbestandebene und damit korrelierend auch eine Marktabgrenzung im Beihilferecht im Vergleich zum Kartellrecht deutlich geringer ist. Zwar geht mit dieser neuen Entscheidungspraxis ein zu begrüßendes restriktiveres Verständnis der Kommissionspraxis einher, jedoch wurde weiterhin in der Regel von einer fundierten, den kartellrechtlichen Maßstäben vergleichbaren Wettbewerbsanalyse abgesehen. Dies beruht vornehmlich darauf, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH weiterhin zur Feststellung des Vorliegens einer Beihilfe grundsätzlich ausreichend ist, wenn die Kommission Tatsachen vorträgt, die eine drohende Wettbewerbsverfälschung begründen. Hintergrund der Gleichstellung einer Wettbewerbsverfälschung mit einer drohenden Wettbewerbsverfälschung ist die Absicht, keine Besserstellung von (Dritt-)Betroffenen/Begünstigten von in rechtswidriger Weise nicht notifizierten Beihilfen durch die Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu bewirken. Zum Nachweis der tatsächlichen Auswirkungen einer Beihilfe auf den Wettbewerb ist die Kommission daher nicht verpflichtet.

Ob sich diese neue Praxis, wonach die Kommission verstärkt durch ein restriktiveres Verständnis des Tatbestands staatliche Maßnahmen in geringerem Umfang ihrer beihilferechtlichen Kontrolle unterwirft, dazu führt, dass auch die Gerichte umgekehrt höhere Anforderung an das Vorliegen einer tatbestandlichen Beihilfe stellen, bleibt abzuwarten.

#### **IV. Pflanzenschutzmittelrecht**

Auf dem Gebiet des Pflanzenschutzmittelrechts beschäftigte sich die Forschungsgruppe mit Fragestellungen im Hinblick auf die gebotene Vollharmonisierung bei der mitgliedstaatlichen Umsetzung und Durchführung von Verordnungen der Union. Gegenstand war dabei die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. In zonalen Zulassungsverfahren und in Verfahren der gegenseitigen Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Versagung pflanzenschutzmittelrechtlicher Zulassungen durch den zweitzulassenden Mitgliedstaat entgegen der Entscheidung des den Antrag prüfenden Mitgliedstaats nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig. Für Einschränkungen durch Risikominderungsmaßnahmen gelten andere Voraussetzungen. Durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde bzw. das Umweltbundesamt (UBA) als Einvernehmensbehörde gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 PflSChG werden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln durch bestimmte Risikominderungsmaßnahmen erheblich eingeschränkt, wobei sie von der Zulassung des den Antrag prüfenden Mitgliedstaats häufig abweichen. Die zentrale Fragestellung der Forschungsgruppe bestand sodann darin, ob Standardrisikominderungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auch dann zulässig sind, wenn keine spezifischen Verwendungsbedingungen oder spezifische ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen vorliegen. Die Forschungsgruppe stellte heraus, dass dem Vollharmonisierungsansatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausweislich der Erwägungsgründe ein hoher Stellenwert zukommt. Bei Betrachtung der Erwägungsgründe Nr. 9, 10, 12, 25 und 29 wird ersichtlich, dass nach dem Willen des Unionsgesetzgebers das zonale Zulassungsverfahren und das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und deren prägender Grundsatz der obligatorischen zonalen Zweitzulassung die normative Manifestation der Vollharmonisierung bilden. Die Vollharmonisierung soll für investierende Unternehmen eine Vorhersehbarkeit der Zulassung der zu entwickelnden Pflanzenschutzmittel und deren Verkehrsfähigkeit im Binnenmarkt gewährleisten, um gerade auch ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau ermöglichende Innovationen zu begünstigen. Dagegen würden mitgliedstaatlich weitgehend frei bestimmte Einschränkungsmöglichkeiten die Investitions- und somit Innovationsspielräume der betreffenden Unternehmen schwer beeinträchtigen und damit weitere von einer ausreichenden Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln abhängige Ziele der Verordnung – insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft (Erwägungsgrund Nr. 8) – gefährden. Ausweislich des Art. 1 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der

Erwägungsgründe Nr. 7, 10, 25, 35 und 45 wird dem Gesundheits- und Umweltschutz ein hoher Stellenwert beigemessen. Im Einklang mit der Gesetzgebungshistorie wird in den Erwägungsgründen Nr. 24 und 29 deutlich, dass die im Unionsprimärrecht verankerten Gesundheits- und Umweltschutzziele (Art. 168 bzw. Art. 191 AEUV) mit dem ebenso primärrechtlichen Binnenmarktziel (Art. 26 AEUV) aufgrund der Verordnung in eine praktische Konkordanz zu bringen sind. Nach dieser auch der unionsrechtlichen Auslegungsmaxime des *effet utile* inhärenten Methode des Kollisionsausgleichs zwischen gleichrangigen Rechtsgütern müssen die Gesundheits- und Umweltschutzziele einerseits sowie die mit der Vollharmonisierung verfolgten Binnenmarktziele andererseits in der konkreten Verordnungsanwendung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt, indem beiden Rechtsgüterpolen zur Entfaltung ihrer praktisch weitmöglichsten Wirksamkeit verhältnismäßige Grenzen gesetzt werden. Dieser Ausgleich kann nur erfolgen, wenn das hohe Schutzniveau betreffende mitgliedstaatlich substantiiert vorgetragene Gründe die obligatorische zonale Zweitzulassung einerseits einzuschränken vermögen, dies allerdings andererseits nur auf der Grundlage unional definierter, mithin harmonisierter Einschränkungsbedingungen.

## V. Glücksspielrecht

Im Jahr 2021 bildete das nationale und europäische Glücksspielrecht erneut einen Forschungsschwerpunkt.

Gegenstand mehrerer wissenschaftlicher Abhandlungen und Vorträge war die Vereinbarkeit der in dem RennWettLottÄG vom 1. Juli 2021 vorgesehenen Besteuerung der Spieleinsätze bei Online-Casinoangeboten im Vergleich zu einer auf den Bruttospielertrag bezogenen Besteuerung terrestrischer Glücksspiele mit dem europäischen Beihilferecht. Untersuchungen von Juristen und Ökonomen haben belegt, dass diese neue Steuer für virtuelle Automaten- und Online-Pokerspiele etwa fünf Mal höher ist als die stationäre Spielbankabgabe.

Die Steuerprivilegierung der terrestrischen Glücksspielbetreiber gegenüber Online-Glücksspielanbietern wurde von der Forschungsgruppe als unzulässige mitgliedstaatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV identifiziert: Eine geringere Steuerbelastung stellt eine *Begünstigung* einer bestimmten (abgrenzbaren) Gruppe von Unternehmen, zumindest aber eine Begünstigung bestimmter Produktionszweige dar. Die gesetzliche Abgabenverschonung wird *aus staatlichen Mitteln* gewährt. Spielbanken und Betreiber von stationären Geldspielautomaten erhalten dadurch einen *Wettbewerbsvorteil* gegenüber Online-Glücksspielanbietern mit Sitz im EU-Ausland, da ihre steuerliche Belastung effektiv geringer ausfällt. *Erhebliche Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Dienstleistungshandelsverkehr* folgen daraus, dass die Beihilfeempfänger aufgrund der geringeren Besteuerung attraktivere Gewinnauszahlungsquoten anbieten können.

Als einzig problematisch erwies sich das Merkmal der *Selektivität*. In diesem Zusammenhang bedurfte es einer detaillierten Prüfung der Systemimmanenz der

steuerlichen Begünstigung. Zu diesem Zwecke wurde auf die gleichmäßige Besteuerungssystematik auf den Spieleinsatz, aus welcher der Bundesgesetzgeber nunmehr lediglich die Offline-Vertriebsvarianten ausnimmt, als das maßgebliche Bezugssystem abgestellt. Die Substituierbarkeit der Vertriebskanäle wurde bejaht, da die sozioökonomischen Profile der Verbraucher, die mit den Spielangeboten verbundenen Suchtgefahren sowie die Marktentwicklung ausreichende und überzeugende Gründe für die grundsätzliche Vergleichbarkeit darstellen. Dabei sind für die Abweichung der Besteuerung terrestrischer Spielbanken und von Betreibern stationärer gewerblicher Geldspielautomaten von dem Bemessungsmaßstab des Spieleinsatzes keine systemimmanenten und -kohärenten Gründe erkennbar: Insbesondere erfolgt die Kanalisierung zu stationären Spielangeboten nach den empirisch belegten Suchtgefährdungslagen in Bezug auf die Online- bzw. Offline-Vertriebskanäle in die vollkommen falsche Richtung.

Folglich stellt die gesetzlich privilegierte Besteuerung terrestrischer Spielbanken und von Betreibern stationärer gewerblicher Geldspielautomaten eine tatbestandliche Beihilfe dar, die sich auch nicht auf der Rechtfertigungsebene als mit dem Binnenmarkt vereinbar erweist. Die Forschungsgruppe gelangt damit zu dem Ergebnis, dass die Steuerprivilegierung des RennWettLottÄG dem unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegt.

Zum Ende des Jahres 2021 setzte sich die Forschungsgruppe mit Fragen der Notifizierungsbedürftigkeit mitgliedstaatlicher Änderungsgesetze im Glücksspielbereich auseinander. Nach der EU-Notifizierungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Kommission über jeden Entwurf einer technischen Vorschrift vor deren Erlass zu unterrichten.

Konkreter Betrachtungsgegenstand war das Glücksspielmonopol und Konzessionssystem nach dem österreichischen Glücksspielgesetz (GSpG). Im Zuge der dritten Glücksspielgesetz-Novelle wurde durch Art. 80 Budgetbegleitgesetz 2011 in § 14 Abs. 3 Satz 3 GSpG ein neues alternatives Niederlassungserfordernis eingeführt. Diese Neuerung hat die Forschungsgruppe als eine „technische Vorschrift“ identifiziert, welche der Kommission nach dem EU-Notifizierungsregime hätte mitgeteilt werden müssen:

So stellte die Forschungsgruppe fest, dass der Konzessionsvorbehalt in dieser Ausgestaltung spürbare Effekte insbesondere auf das binnengrenzüberschreitende Angebot von Online-Glücksspiel zeitigt, durch die eigene, im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften neue Rechtswirkungen erzeugt werden: Die Möglichkeit der Marktöffnung besteht mangels praktisch realisierbarer Chance auf eine österreichische Online-Glücksspiellizenz ausschließlich in der Theorie. Das Online-Glücksspielangebot durch einen Glücksspielanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterliegt in Österreich daher einem De facto-Verbot. In der Substanz folgt aus § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GSpG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 eine faktische Aufrechterhaltung des in der konkreten Ausgestaltung für unionsrechtswidrig befundenen Glücksspielmonopols. In Anbetracht der evidenten praktischen Beschränkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

verbietet sich eine ausschließlich am Wortlaut der Vorschrift orientierte Qualifikation als eine nach der Rechtsprechung des EuGH nicht notifizierungsbedürftige reine Konzessionsregelung. Der Notifizierungsbedürftigkeit kann gerade nicht entgegengehalten werden, dass es sich um eine reine Konzessionsvorschrift handele, „die lediglich Voraussetzungen für die Niederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen“ aufstelle (Rechtssachen *M. und S.*; *Ince*). Denn nach einer solchen reinen Konzessionsvorschrift müssen deren Voraussetzungen auch praktisch durch EU-ausländische Glücksspielanbieter erfüllbar sein. Im Falle des § 14 GSpG erweisen sich die Konzessionsvoraussetzungen aber offensichtlich als praktisch nicht erfüllbar, so dass der Konzessionsvorbehalt in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 für das Online-Glücksspiel praktisch unüberwindbare Marktzugangshürden aufstellt.

Wegen der pflichtwidrigen Nicht-Notifizierung der durch die dritte Glücksspielgesetz-Novelle vorgenommenen Änderungen gelangt die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass sich § 14 GSpG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 nach dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts als unanwendbar erweist.

## **Europa und die Welt**

- 1.** Ein Seminar zum Thema „Region Building and World Order“ hielt Prof. Dr. Ludger Kühnhardt via Zoom am 04. Januar, 11. Januar und 18. Januar 2021 an der Mediterranean Academy for Diplomatic Studies (MEDAC) in Malta.
- 2.** Prof. Dr. Ludger Kühnhardt hielt vom 24. bis 28. Mai 2021 via Zoom an der Diplomatischen Akademie in Wien ein Seminar zum Thema „Region Building and World Order“.
- 3.** Vom 25. bis 27. Januar 2021 hielt Prof. Dr. Ludger Kühnhardt ein Seminar zum Thema „Region Building and World Order“ per Zoom an der Katholischen Universität Alta Scuola di Economia e Relazioni (ASERI), Mailand
- 4.** Prof. Dr. Joseph Diescho war bis Dezember 2021 als Gastforscher am ZEI tätig. Er arbeitete hier an drei Manuskripten: „Manifesto for Citizenship for Sub-Sahara Africa“ und „Mandela’s Virtue: A psycho-political description with analysis of the Core Virtue that informed Nelson Mandela’s leadership ideology throughout his life“ und „Mandela’s Virtue: A psycho-political description with analysis of the Core Virtue that informed Nelson Mandela’s leadership ideology throughout his life“.
- 5.** Dr. Svetlana Pogorelskaja verbrachte vom 08. August 2021 – 30. Oktober 2021 einen Forschungsaufenthalt am ZEI. Im Rahmen ihrer Arbeit am Buch „Dreißig Jahre neuer deutschen Außenpolitik“ recherchierte sie am Projektteil „Die parteinahen Stiftungen in den „closed spaces“

## Dissertationsprojekte

1. In dem Dissertationsprojekt „Das Europäische Parlament und die Türkei (2004-2019)“ von Patrick Baues wird der Wandel der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auf Basis von Debatten des Europäischen Parlaments nachgezeichnet. Dazu werden im Zeitraum von 2004 bis 2019 die Aussprachen des Parlaments hinsichtlich der EU-Türkei-Beziehungen untersucht. Die Analyse erstreckt sich über drei Legislaturperioden und bietet Möglichkeiten auf einen unverfälschten, offenen Blick auf die EU-Türkei-Beziehungen. Diese Arbeit ist somit als Policy-Studie und Diskursanalyse angelegt. Zur theoretischen Einordnung und Hypothesenableitung wird dabei zunächst auf Theorien der Vergleichenden Regierungslehre und internationalen Beziehungen zurückgegriffen. Es geht in diesen Kapiteln darum, das normative Selbstverständnis des Europäischen Parlaments und die strategischen Interessen des Europäischen Rates auf die Türkei zu deuten. Zudem werden Elemente des Parlamentarismus die Divergenzen des Europäischen Parlaments im Verhältnis zu nationalen Parlamenten herausstellen und dessen Rolle im EU-Mehrebenensystem darlegen. Im zweiten Schritt werden sodann die Aussprachen des Europäischen Parlaments mit Türkei-Bezug dahingehend analysiert, welche fraktionellen Unterschiede die Aussprachen aufweisen und inwiefern das Europäische Parlament seiner Rolle als eigenständiger Akteur gerecht wird. Zur Unterstützung der qualitativen Analyse der Debatten wird auf das Auswertungsprogramm MAXQDA und Dokumente der europäischen Institutionen wie etwa Fortschrittsberichte und Stellungnahmen der EU-Kommission zurückgegriffen. Schließlich werden im Resümee die Ursachen für die stockenden Beitrittsverhandlungen genannt sowie ein Ausblick auf kommende Beitrittsverhandlungen mit der Türkei gewagt. Der Autor plant die Dissertation voraussichtlich im Sommer 2022 fertigzustellen.

2. Inwieweit haben Fehler in der Schaffung einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik die Flüchtlingskrise ausgelöst und welche Rolle spielt Migrationspolitik für Europa? Mit dieser Thematik befasst sich Liska Wittenberg in ihrem Dissertationsprojekt „European Migration Policy and Refugee Protection: the Externalization of Migration Policy in the European Union“, welches sie voraussichtlich 2020 beenden wird. Die Arbeit untersucht das Fehlen einer gemeinsamen Europäischen Flüchtlingspolitik und die damit verbundene Verschiebung des politischen Spektrums nach rechts. Sie analysiert Bruchstellen der Europäischen Asylpolitik und benennt grundlegende strukturelle Defizite im Krisenmanagement der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Eine Kernherausforderung besteht darin, eingeübte Reaktionsmuster auf Krisen zu überwinden und gemeinsame Lösungsansätze auf Unionsebene zu entwickeln. Zu diesem Zweck stellt die Arbeit die bestehende Kompetenzordnung in der Migrations- und Flüchtlingspolitik auf den Prüfstand. Die existierende Fragmentierung bezieht sich auf die historisch gewachsenen politischen Strukturen der Union. In der Zusammenarbeit mit Drittstaaten außerhalb der EU stellen sich zudem neue sicherheitspolitische Herausforderungen, welche langfristige Steuerungsansätze erfordern und die Schaffung von Früherkennungsmechanismen

notwendig machen. Die Autorin beabsichtigt die Arbeit im Sommer 2022 fertigzustellen.

**3.** Die Dissertation „Solidarität: Bedeutungskontroversen der EU am Beispiel der gemeinsamen europäischen Asylpolitik“ von Daniel Jung untersucht die Frage, wie sich der Solidaritätsbegriff auf Asylfragen in unterschiedlichen politischen Institutionen im Wandel von Raum und Zeit bezieht. Einleitend werden die Interpretationsmuster als auch der Deutungskern der Solidaritätsidee sowie die Handlungs- und Akteursebenen des europäischen Solidaritätsbegriffs dargestellt. Anschließend wird die These verfolgt, dass am Anfang nicht Solidarität und Asylpolitik steht, sondern diese Elemente im Sinne zwei unverbundener institutioneller Ordnungssysteme entwickelt werden. Darauffolgend werden die Etappen europäischer Asylpolitik und die Genese des Solidaritätsbegriffs skizziert und der primär zwischenstaatliche Bezugsrahmen pointiert. Die weltweiten Problemzusammenhänge werden ausgeblendet. Dies geht auf Kosten der Ausräumung der theoretischen und empirischen Spannung des Solidaritätsprinzips. Das Lissabon-Primärrecht stellt keinen situationsübergreifenden Politik- und Rechtsrahmen für jegliche Krisensituation dar und lässt den Solidaritätsgedanken u.a. im Asylbereich offen für divergente Interpretationen. Das Sekundärrecht des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) baut auf den Inkonsistenzen des Lissabon-Reformvertrags auf und vermischt Zuwanderungs- und Schutzkategorien als auch die Bedeutungsformen der europäischen Solidarität. Letzten Endes verfestigt sich der Eindruck, dass eine Normharmonisierung im Rahmen des GEAS keine gemeinsame europäische Asylpolitik bedingt. Im letzten Unterabschnitt der Doktorarbeit zerfallen im Kontext der Flüchtlingskrise alle Illusionen der Europäer, die sich über die Zeit gebildet haben, u.a. das Selbstbild als Exporteur politischer Stabilität. Die institutionellen Ebenen (EU und UN) treffen aufeinander. Das Ereignis legt die ungelösten Fragen um den Inklusions- und Exklusionsgrad als auch den Verbindlichkeitsgrad der Solidaritätsidee im Asylbereich offen. Die Arbeit hat im Berichtszeitraum gute Fortschritte gemacht. Der Autor beabsichtigt die Arbeit Mitte des Jahres 2022 zu finalisieren.

**4.** Das Dissertationsprojekt „Die Reaktionsfähigkeit der Europäischen Union auf die Klimakrise“ von Henrik Suder untersucht die Bedingungen unter denen die EU in der Lage ist Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise zu erzeugen. Als Untersuchungsgegenstand steht der Outcome, bzw. die Rechtsakte im Bereich der europäischen Klimapolitik der vergangenen Jahre, womit diese Arbeit als Policy-Studie angelegt ist. Die Arbeit verfolgt den Ansatz der Qualitativen Komparativen Analyse (QCA), welche die Analyse von mehreren Fällen in komplexen Situationen ermöglicht und einen Beitrag dazu liefert, warum bei bestimmten Fällen Veränderungen auftreten, die an anderer Stelle ausgeblieben sind. Ziel der Methodik ist es minimal notwendige und hinreichende Bedingungen für das Vorliegen von Outcome im Bereich der europäischen Klimapolitik zu identifizieren. Zur Einordnung und fundierten Hypothesenbildung werden Handlungs- und Krisentheorien herangezogen, die Ansatzpunkte für das politische Handeln unter Krisenbedingungen liefern. Anhand derer werden anschließend mögliche konkrete Einflussfaktoren abgeleitet, die im

Anschluss in Bezug auf die verschiedenen zu überprüfenden Policies beleuchtet werden. Neben dem Inhalt der jeweiligen Rechtsakte, stehen dabei vor allem der institutionelle Kontext in dem diese entstehen sowie Einflüsse von politischen Netzwerken und der medialen Öffentlichkeit im Zentrum der Untersuchung. Der Autor hat sein Dissertationsprojekt Mitte 2021 begonnen. Die Arbeit hat im Berichtszeitraum gute Fortschritte gemacht.

**5.** Das Dissertationsprojekt „Fragile Orders: The Future of EU Governance in Comparative Perspective“ von Matteo Scotto versucht, die folgende Forschungsfrage zu beantworten: Welche Ursachen hat der Zentrifugaldruck in der Europäischen Union? Ziel dieses Forschungsprojekts ist es, die zentrifugalen Herausforderungen in der EU im Vergleich zu Großbritannien, der Schweiz, Kanada und den USA zu analysieren. Das Projekt versucht insbesondere zu verstehen, ob - und falls ja, wie – das spezifische Verfassungssystem einer Föderation oder eines multinationalen Staates die dort auftretenden desintegrativen Kräfte beeinflusst. Für analytische Zwecke umfasst der Begriff des Verfassungssystems in diesem Projekt im weitesten Sinne 1) die grundlegenden rechtlichen Strukturen, 2) das institutionelle System, 3) das politische Parteiensystem und 4) die Architektur der Wirtschaftssteuerung eines bestimmten Gemeinwesens. Wenn Spannungen in Föderationen oder multinationalen Staaten unvermeidlich sind, inwieweit – wenn überhaupt – werden diese Dynamiken z.B. durch eine geschriebene vs. eine ungeschriebene Verfassung, eine parlamentarische vs. eine präsidiale Regierungsform, ein zentralisiertes vs. ein dezentralisiertes politisches Parteiensystem und eine symmetrische vs. asymmetrische Verteilung der wirtschaftspolitischen Zuständigkeiten angeheizt oder gebremst? Beeinflussen rechtliche Strukturen, Institutionen, politische Parteien und die Architektur der Wirtschaftsregierung den Zentrifugaldruck? Und wenn ja, wie? Durch den Vergleich der EU mit dem Vereinigten Königreich, Kanada und den USA - liberale Demokratien in einem fortgeschrittenen Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung, aber mit unterschiedlichen Verfassungssystemen - sollen Erkenntnisse gewonnen werden, um das Dilemma zu verstehen, in dem sich die EU heute befindet, und um mögliche Reformpfade für die Zukunft aufzuzeigen. Herr Scotto plant die Dissertation im Frühjahr 2022 fertigzustellen.

**6.** Das im Januar 2021 mit „cum laude“ abgeschlossene Dissertationsprojekt von Beate Förtsch mit dem Titel „Die Übertragbarkeit der Marktabgrenzungskriterien des Kartellrechts auf das Beihilfenrecht“ ging der Frage nach, ob die Marktabgrenzungskriterien des Kartellrechts auf das Beihilferecht übertragbar sind und setzt vorgelagert eine Analyse voraus, in welchem Umfang eine Wettbewerbsbeeinträchtigung bei der Feststellung des Vorliegens einer tatbestandlichen Beihilfe festgestellt werden muss und sollte. Des Weiteren muss die Frage beantwortet werden, inwieweit für diese Feststellung eine an ökonomisch fundierten Maßstäben orientierte Wettbewerbsanalyse zugrunde zu legen ist. Eine ökonomisch fundierte Wettbewerbsanalyse setzt zunächst voraus, dass der oder die territorialen, temporalen und sachlich relevanten Märkte, auf welchen sich die

Beihilfegewährung wettbewerbsverzerrend auswirken könnte, ermittelt werden. In der beihilferechtlichen Praxis wird im Gegensatz zum Kartellrecht eine solche Marktabgrenzung und -analyse, trotz der im Rahmen zweier Reformen postulierten stärkeren Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen einer Beihilfe auf den Wettbewerb, auf Tatbestandsebene regelmäßig nicht durchgeführt. Dadurch unterfallen eine große Anzahl staatlicher Zuwendungen zunächst dem Beihilfeverbot und sind erst auf Kompatibilitätsebene freistellungsfähig. In Anbetracht dieser extensiven Tatbestandsinterpretation stieg die Zahl der Beihilfenotifizierungen enorm, sodass die Kommission mit dem Erlass einer Vielzahl von Verordnungen und Leitlinien reagierte, die bestimmte Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären bzw. Vorgaben setzen, unter welchen diese vereinbar erklärt werden können. Nicht nur in Anbetracht der damit verbundenen politischen Einflussmöglichkeiten der Kommission und der unübersichtlicheren Rechtslage, sondern vielmehr auch im Hinblick auf dogmatische Erwägungen stellt sich die Frage, ob nicht bereits auf Tatbestandsebene eine Wettbewerbsanalyse anhand der Maßstäbe des Kartellrechts geboten erscheint. Diese Dissertation wurde Ende 2020 eingereicht.

**7.** Das Dissertationsprojekt „Breitbandfördermodelle und Innovationsperspektiven im EU-Beihilferecht sowie im deutschen Zuwendungs- und Steuerrecht“ von Carlos Deniz Cesarano behandelt die zentrale Fragestellung, ob und inwieweit staatliche Fördermodelle effizienter ausgestaltet werden können, um den Breitbandausbau weiter zu beschleunigen. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf der Identifikation konkreter EU-beihilferechtlicher Innovationsperspektiven sowie darauf basierenden Vorschlägen für die Ausgestaltung neuer Fördermodelle, die anschließend auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit untersucht werden.

**8.** Ab Januar 2022 wird Herr Anton Veidt seine Tätigkeit am Lehrstuhl als Wissenschaftlicher Mitarbeiter fortsetzen und ein Dissertationsprojekt im Bereich des Telekommunikationsrechts starten. Von zentraler Bedeutung wird in diesem Zusammenhang die Frage nach der Erforderlichkeit und einer etwaigen Ausgestaltung eines verursachergerechten Lastenausgleichs im Hinblick auf die Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten sein.

**9.** Ab Sommer 2022 wird Frau Krisztina Mezey ihre Tätigkeit am Lehrstuhl als Wissenschaftliche Mitarbeiterin fortsetzen und ein europarechtlich determiniertes Dissertationsprojekt zu Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen starten.

**10.** Mit dem Bereich „Regulierung in der EU“ befassen sich derzeit noch folgende Dissertationsprojekte:

- Jens Daniel Braun, „Das deutsche Atomhaftungsrecht auf dem Prüfstand des EU-Beihilfenrechts“.
- Fabian Leinen, „Entflechtungsvorgaben im Recht der leitungsgebundenen Netzwirtschaften – Eine sektorenübergreifende Untersuchung“.
- Tobias Katzschmann, „Regulierungsrechtliche Auskunftsansprüche der

Bundesnetzagentur de lege lata und de lege ferenda“.

- Nils Lemberg, „Die wettbewerbsrechtliche Bewertung von Rabatten unter besonderer Berücksichtigung des Postsektors“.
- Franziska Stern, „Die Regulierung von Flughafenentgelten“.

## **Lehre**

### **ZEI Master of European Studies – Governance and Regulation**

Das MES-Programmjahr 2020/21 wurde wegen der Corona-Pandemie frühzeitig im Sommer 2020 um ein Jahr verschoben. So konnte der 23. Jahrgang des Master of European Studies – Governance and Regulation Programms im Oktober 2021 mit nur wenigen Corona-bedingten Einschränkungen in Bonn starten.

Im November 2020 begann die Bewerbungsphase für das Master-Programm. Aufgrund der konstant hohen Bewerberzahlen und im Lichte der ersten Erfahrungen mit Unterricht unter Corona-Bedingungen, beschlossen die ZEI-Direktoren im April 2021, das Master-Programm ab Oktober 2021 in Hybridform anzubieten. Zusammen mit dem Arbeitsschutz der Universität Bonn wurden seitens des ZEI im Vorfeld Hygienekonzepte erarbeitet, die den Unterricht jederzeit Corona-konform durchführbar machen.

Die Universität Bonn stattete ab dem Frühjahr 2021 den Klassenraum für das Programm im Gebäude Genscherallee 3 mit moderner Konferenztechnik aus. Nach einigen technischen Proben startete dann am Montag, den 4. Oktober 2021, das neue Programmjahr. Die ZEI-Direktoren und der Dekan der Philosophischen Fakultät, Herr Prof. Dr. Kronenberg, begrüßten zur Programmeröffnung 32 Studierende aus 22 verschiedenen Ländern.

Nach den beiden Einführungswochen begann Mitte Oktober 2021 der Unterricht in Hybridform. Die Vorlesungen finden im Unterrichtsraum statt und werden mit Hilfe der dortigen Konferenztechnik zeitgleich online übertragen. Die Studierenden haben sich rasch an den Hybrid-Unterricht gewöhnt. Schon zu Beginn des Programms nutzten die Studierenden die ihnen zur Verfügung stehenden Computerräume und die Bibliothek des ZEI, die ebenfalls im Gebäude Genscherallee 3 untergebracht ist.

Vor dem Hintergrund der sich so dynamisch entwickelnden Corona-Lage bleibt abzuwarten, ob die im Programmjahr 2021/22 geplanten Exkursionen durchgeführt werden können. Anfang Dezember 2021 hat die Bewerbungsphase für das Master-Programm 2022/23 begonnen.

## **Universitäre Studiengänge**

### **Prof. Dr. Christian Koenig**

Im Studienjahr 2020/2021 fiel der Unterricht von Herrn Professor Dr. Christian Koenig im Rahmen des Master of European Studies aufgrund der pandemiebedingten Aussetzung des Programms aus.

An der Juristischen Fakultät lehrte Herr Professor Dr. Koenig im Wintersemester 2020/2021 „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht“ und bot zudem ein Schwerpunktseminar mit dem Titel „Prozessrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Gericht der Europäischen Union (mit der Gelegenheit zu Moot-Court-Präsentationen)“ an.

Im Sommersemester 2021 lehrte Herr Professor Dr. Koenig die „Übung im Öffentlichen Recht“, hielt die Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht II“ und bot zudem ein Schwerpunktseminar mit dem Titel „Regulierung versus Investitionsanreize“ an.

### **Prof. Dr. Ludger Kühnhardt**

Im Rahmen des ZEI Master of European Studies Programms unterrichtete Prof. Dr. Ludger Kühnhardt im Studienjahr 2020/2021 einen Grundkurs im Modul 1 zu dem Thema „Governance in the EU: Historic Evolution and Political System“. Regelmäßig führte Prof. Dr. Kühnhardt Kolloquien für die Master-Examenskandidaten durch.

Im Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie der Universität Bonn führte Prof. Dr. Kühnhardt im Berichtszeitraum folgende Lehrveranstaltungen durch: Im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 (jeweils Master) und im Wintersemester 2021/2022 (Bachelor) Seminar „Politisches Denken der Europäischen Union“. Das Seminar dient auch der Entwicklung eines Lehrbuchs zum Thema. Im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 (Bachelor) Seminar „Europas Weltpolitikfähigkeit (II) 1980-1989 und (III) 1990-1999“ sowie im Wintersemester 2021/2022 Lektüreseminar (Master) „Karl Dietrich Bracher: Werk und Wirkung“.

Daneben hielt Prof. Dr. Kühnhardt im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 regelmäßig ein Kolloquium für Examens-/Promotionskandidaten ab. Prof. Dr. Kühnhardt betreute und begutachtete Bachelor- und Masterarbeiten.

Im Rahmen seiner Sprechstunden stand Prof. Dr. Kühnhardt den Studenten des ZEI Masterprogramms und des Instituts für Politische Wissenschaft und Soziologie zu regelmäßigen wöchentlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung.

Als Gastprofessor führte ZEI Direktor Prof. Dr. Kühnhardt 2022 zum Thema „Region-Building and World Order“ internationale Seminare an folgenden Einrichtungen durch: Mediterranean Academy of Diplomatic Studies (MEDAC) in Malta, Alta Scuola di

Economia e Relazioni Internazionali (ASERI) der Katholischen Universität Mailand,  
Diplomatische Akademie Wien. Corona-bedingt fanden alle Seminare online statt.

## Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEI veröffentlichen regelmäßig die Erträge ihrer Forschung in unterschiedlichen Formaten, wie Monographien, Artikel in Peer-Review-Zeitschriften sowie Zeitungsartikel und wirken in ZEI-eigenen Publikationsreihen mit. Partner des ZEI publizieren zu Themen des Regierens und Regulierens in der Europäischen Union in Schriftenreihen des ZEI. Die ZEI Direktoren publizieren regelmäßig, geben Bücher heraus und sind Mitherausgeber von Zeitschriften.

„ZEI Discussion Paper“ richten sich mit ihren von Wissenschaftlern und politischen Akteuren verfassten Beiträgen an Wissenschaft, Politik und Publizistik. Sie erscheinen sechsmal jährlich und werden weltweit versandt.

ZEI Direktor Prof. Dr. Ludger Kühnhardt ist Herausgeber der „Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung“ im Nomos-Verlag, Baden-Baden, dem führenden deutschen Verlag im Bereich der politikwissenschaftlichen Europaforschung. Die Bände dieser Schriftenreihe behandeln grundlegende Fragen zur europäischen Integration und zur Entwicklung Europas in der Welt.

ZEI Direktor Prof. Dr. Christian Koenig ist Mitherausgeber mehrerer rechtswissenschaftlicher Zeitschriften. Die national wie international angesehenen Zeitschriften behandeln grundsätzliche und sektorspezifische Themen des europäischen Wettbewerbsrechts und der Regulierungsfragen von Netz-basierten Industrien.

ZEI dokumentiert die Ergebnisse seiner Forschung zur laufenden Arbeit der europäischen Institutionen in folgenden institutseigenen Schriftenreihen:

Der „ZEI Future of Europe Observer“ begleitet die europäische Politik mit Analysen und Projektionen. Der „FEO“ wird drei Mal im Jahr veröffentlicht und befasst sich in jeder Ausgabe mit einem spezifischen Aspekt des Regierens und Regulierens in der EU. Die Autoren sind ZEI Wissenschaftler, Fellows und Alumni des „Master of European Studies“ Programms.

„ZEI Insights“ bieten Kommentare und kritische Analysen zu Entwicklungen des Regierens und Regulierens im Kontext der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission und ihres Zusammenwirkens mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat. Verfasst werden die „ZEI Insights“ von ZEI Wissenschaftlern, Fellows und Alumni des ZEI Master of European Studies Programms.

## **ZEI-interne Publikationen 2021**

### **ZEI Discussion Paper**

Muhammad Murad, Geo-economics of the European Union and the China Challenge, ZEI Discussion Paper C 263.

Jette Knapp, Struggling to Find a Recipe for Peace – Ten Years of European Initiatives to End the Conflict in Syria, ZEI Discussion Paper C 264.

Rahel Hutgens / Stephan Conermann, Macron's Idea of European Universities: From Vision to Reality – The Implementation, ZEI Discussion Paper C 265.

Kwan Lok Alan Ho, "Loud thunder, little rain" – Participatory Democracy in the European Union, Examining the European Citizens' Initiative as an example, ZEI Discussion Paper C 266.

Ludger Kühnhardt, The post-corona world. A research agenda, ZEI Discussion Paper C 267.

Daniel René Jung, Wolfgang Picken, Matteo Scotto, Liska Wittenberg (eds.), Corona und die Verfassung Europas, ZEI Discussion Paper C 268.

### **Future of Europe Observer (FEO)**

Robert Stüwe, Sally Brammer (eds.) Vol. 9, No. 1, April 2021.

Robert Stüwe (eds.) Vol. 9, No. 2, July 2021.

Robert Stüwe (eds.) Vol. 9, No. 3, October 2021.

### **ZEI Insights**

Im Jahr 2021 wurden keine ZEI Insights veröffentlicht.

### **Aufsätze in ZEI Publikationen**

Kühnhardt, Ludger, The post-corona world. A research agenda. ZEI Discussion Paper C 267. Bonn: Zentrum für Europäische Integrationsforschung, 2021, 46 Seiten.

Kühnhardt, Ludger, Conference on the Future of Europe. 25 ideas from ZEI, in: ZEI Future of Europe Observer, Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Vol. 9, Nr. 2/2021.

Kühnhardt, Ludger, Rethinking progress: universalism under pressure and ongoing transatlantic pragmatism, in: ZEI Future of Europe Observer, Vol.10, Nr. 2, 2021, S.1.

Stüwe, Robert, Interview mit Tristan Suffys: "Realizing the Green Deal - the Role of the European Gypsum Industry", in: ZEI Future of Europe Observer Vol. 9 Nr. 3, Oktober 2021.

Stüwe, Robert, Analyse: „Von der Leyen: Still Caught in Corona Calamities“, in: ZEI Future of Europe Observer, Vol. 9 Nr. 1, April 2021.

*Alle vorab genannten ZEI Publikationen können auf der Homepage des ZEI ([www.zei.de](http://www.zei.de)) heruntergeladen werden.*

## **Externe Publikationen der ZEI-Mitarbeiter**

### **Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“**

#### **Aufsätze in Printmedien und Internet**

Kühnhardt, Ludger, EU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs zur Corona-Pandemie: EU Kompetenzen, Impfpass und Solidarität mit Afrika, in: Phoenix. Der Tag, 25. Februar 2021.

Kühnhardt, Ludger, EU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs zur Corona-Pandemie, Treffen mit US-Präsident Biden, in: Phoenix. Der Tag, 25. März 2021.

Kühnhardt, Ludger, The post-corona world. A future research agenda for historians and others, in: Zsuzsanna Varga/Tamás Melkovics (eds.), Szabad nemzet, szabad hazában. Tanulmányok a polgári átalakulás és a nemzeti modernizáció kérdéseiről Erdödy Gabor 70. születésnapjára, Budapest 2021, Seite 351ff.

Kühnhardt, Ludger, Geteilte Herrschaft. Europäische Souveränität ist Bedingung für die Selbstbehauptung aller Mitgliedsstaaten der EU, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 269, 17. November 2021, Seite 8.

Stüwe, Robert, Studie: „Unpacking the German Debate on Nord Stream 2“, in: Russian Analytical Digest, Nr. 267, 12. April 2021, S. 5-14, abrufbar unter <https://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/476769>

Stüwe, Robert, Debattenbeitrag (Konferenz zur Zukunft Europas): "The EU should globalize the Green Deal. Strengthen the World Bank's Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)", 21. Mai 2021, abrufbar unter <https://futureu.europa.eu/processes/GreenDeal/f/1/proposals/14785?locale=de&page=2>

Stüwe, Robert, Debattenbeitrag (Konferenz zur Zukunft Europas): "Creating high-speed passenger rail connections between older, newer and future EU member states", 21. Mai 2021, abrufbar unter <https://futureu.europa.eu/processes/Economy/f/10/proposals/14986?locale=de>

Stüwe, Robert, Debattenbeitrag (Konferenz zur Zukunft Europas): "Realizing a decentralized European federal state", 21. Mai 2021, abrufbar unter <https://futureu.europa.eu/processes/Democracy/f/6/proposals/14983?locale=de&page=2>

Stüwe, Robert, Debattenbeitrag (Konferenz zur Zukunft Europas): "Upgrade the European Committee of the Regions to a legislative chamber", 21. Mai 2021, abrufbar unter <https://futureu.europa.eu/processes/Democracy/f/6/proposals/14984?locale=de&page=2>

Stüwe, Robert, Debattenbeitrag (Konferenz zur Zukunft Europas): "The European Parliament needs to be given a right to dismiss individual EU commissioners.", 21. Mai 2021, abrufbar unter <https://futureu.europa.eu/processes/Democracy/f/6/proposals/14985?locale=de&page=2>

## **Bücher und Monographien**

Awuah, Michael Amoah, Energy Regionalism in ECOWAS and the EU A Comparative and Polycentric Governance Study, Nomos Verlag, Baden-Baden 2021, 534 Seiten.

Schreiweis, Thorsten K. Schreiweis, Island und die Europäische Union Eine Studie zur Erweiterung, Vertiefung und Integration der EU, Nomos Verlag, Baden-Baden 2021, 394 Seiten.

## **Abteilung „Politische, rechtliche und institutionelle Fragen“**

### **Aufsätze in Printmedien und Internet**

Koenig, Christian / Cesarano, Carlos: "State aid assessment of complex settlement agreements - The European Commission's opening decision in the German lignite phase-out case", EStAL, 4/2021, Seiten 560-571, Opinion

Koenig, Christian: "Aktueller Gefechtsstand der Glücksspielbesteuerung", ZfWG, 6/2021, Editorial

Koenig, Christian / Veidt, Anton: "Alte Versorgungsaufgaben im Rahmen der Ermessensausübung durch die BNetzA in neuen Frequenzbereitstellungsverfahren", K&R 12/201, Seiten 776-782

Koenig, Christian: "Überschreitung der EU-Universaldienstvorgaben durch den Versorgungsumfang nach § 157 TKG 2021?", K&R 7/8 2021, Seiten 478-484

Thomas Brach / Justus Haucap / Christian Koenig: "Die Anwendungsperspektiven der neuen Missbrauchsvermutung „Preis-Kosten-Schere“ nach § 20 Abs. 4 PostG", N&R 5/2021, Seiten 230-238

Koenig, Christian: "Besteuerung der Spieleinsätze bei Online-Casinoangeboten im Vergleich zu einer auf den Bruttospielertrag bezogenen Besteuerung terrestrischer Glücksspiele – EU-beihilferechtliche Fallstricke", ZfWG 3/4 2021, Seiten 230-236

Koenig, Christian: "Legislativ beschränkte Vorfestlegungen der Frequenzregulierung in der TKG-Novelle?" K&R 4/2021, Beihefter, Seite 1-8

Koenig, Christian / Cesarano, Carlos: "Amtshaftung bei behördlich verschuldeten Behinderungen des zügigen Breitbandausbaus! (Teil 2)", I&R 4/2021, Seiten 81-84

Koenig, Christian / Berberich, Bernd: "Unionsrechtliche Bewertung des Übergangs in das Regelwerk des GlüStV 2021", ZfWG 2/21, Seiten 157-164

Koenig, Christian / Cesarano, Carlos: "Amtshaftung bei behördlich verschuldeten Behinderungen des zügigen Breitbandausbaus! – Teil 1", I&R 3/2021, Seiten 52-55

Koenig, Christian: "Nun kommt sie doch ... die Preis-Kosten-Schere im Postrechtsmodernisierungsgesetz" N&R 1/2021, Editorial

Koenig, Christian: "Amtshaftung bei behördlich verschuldeten Behinderungen des zügigen Breitbandausbaus!" Behörden Spiegel 1/2021, Seite 20

## **Bücher und Monografien**

Im Berichtszeitraum wurden keine Monographien oder Sammelbände veröffentlicht.

## **Vorträge, Interviews, Konferenzteilnahmen, Feldforschung**

### **Abteilung „Politische, rechtliche und institutionelle Fragen“**

**Prof. Dr. Christian Koenig**

23. September 2021

7. Deutscher Glückspielrechtstag  
(digitale Teilnahme)

28. September 2021

13. Speyerer Europarechtstage  
(digitale Teilnahme)

08. Oktober 2021

Hauptversammlung FVDZ (Freier Verband Deutscher Zahnärzte)  
Maritim Hotel Bonn

14. Dezember 2021

EPPL Board Meeting  
(digitale Teilnahme)

Aufgrund der Pandemie wurden die Veranstaltungen zum Großteil abgesagt.

## **Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“**

### **Prof. Dr. Ludger Kühnhardt**

04. Januar 2021

Seminar zum Thema „Region-Building and world order“  
Mediterranean Academy of Diplomatic Studies (MEDAC)  
Malta (zoom)

11. Januar 2021

Paneldiskussion: Geopolitique et dispositives outre-mers  
Institut français  
Bonn (zoom)

11. Januar 2021

Seminar zum Thema „Region-Building and world order“  
Mediterranean Academy of Diplomatic Studies (MEDAC)  
Malta (zoom)

18. Januar 2021

Seminar zum Thema „Region-Building and world order“  
Mediterranean Academy of Diplomatic Studies (MEDAC)  
Malta (zoom)

25.-27. Januar 2021

Seminar zum Thema „Region-Building and world order“  
Alta Scuola di Economia e Relazioni Internazionali (ASERI)  
Mailand

11. März 2021

Deutsche Bischofskonferenz  
Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen  
Berlin (zoom)

08.-09. April 2021

Corona und die Verfassung Europas  
XIX. Europakolloquium (zoom)

24.-28. Mai 2021

Seminar zum Thema „Region-Building and world order“  
Diplomatische Akademie  
Wien (zoom)

02. Juni 2021

Paneldiskussion: The global role of the EU and the Vishegrad countries  
Antall József Knowledge Center  
Budapest/Brüssel (zoom)

22. Juni 2021

Paneldiskussion: The UK, Europe and Northrhine Westfalia in an uncertain world  
CASSIS, Universität Bonn  
Bonn (zoom)

01.-02. Oktober 2021

Teilnahme am Karlspreis-Forum und am Festakt  
Aachen

11.-13. November 2022

Forum Mitteleuropa beim Sächsischen Landtag  
Podiumsdiskussion zu den Folgen der Corona-Pandemie  
Wien

### **Dr. Robert Stüwe**

11. Februar 2021

Vortrag beim ZEI Alumni-Panel „A New Momentum for the EU’s External Energy  
Policy? Expectations for 2021“  
Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Bonn

19. Februar 2021

Online-Buchvorstellung: "Stati Uniti d'Europa: auspicio, incubo, utopia? Vereinigte  
Staaten von Europa: Wunschbild, Alptraum, Utopie?"  
Goethe-Zentrum  
Verona

10. März 2021

"The Visegrád Countries in the Global Order"  
LSE Ideas / Polish Cultural Institute  
London

29. April 2021

EUROPAL-Seminar "Next Generation EU – Next Generation European  
Commission?"  
Radboud-Universität Nimwegen

20. Mai 2021

Webinar "Critical Raw Materials: Achieving European Supply Security  
CASSIS European Cluster for Climate, Energy & Resource Security (EUCERS),  
Bonn

2. Juni 2021

Online-Panel "Changing Europe's Global Role and the Impact of the Transition on the  
Central European Region"  
Antall József Knowledge Centre's Brussels Office

6. September 2021

Vortrag: "Wie geht es weiter mit der EU: Herausforderungen, Chancen und  
Zukunftsperspektiven der EU"  
Sommerakademie der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.  
Bonn

## **Wissenschaftliche Kommissionen**

### **Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“**

#### **Prof. Dr. Ludger Kühnhardt**

Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Deutsche Bischofskonferenz

Beirat für Zeitgeschichte, Konrad-Adenauer-Stiftung

Governing Board, European Humanities University

#### **Dr. Robert Stüwe**

Auswahlkommission des „Susan Strange Young Scholar Awards“ zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen in den Internationalen Beziehungen, Center for Global Studies (CGS) an der Universität Bonn: <https://www.cgs-bonn.de/de/nachwuchs/empower/>



Dr. Marion Romes, Deutsche Telekom AG, Bonn  
Karolina Rokicka, Academy of European Law (ERA), Trier  
Prof. Dr. Werner Rothengatter, Universität Karlsruhe  
Dr. Margret Schellberg, Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Köln  
Dr. Kristina Schreiber, Loschelder Rechtsanwälte Köln  
Dr. Christian Theobald, Becker Büttner Held, Berlin  
Dr. Thomas Tschentscher, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Düsseldorf

### **Doktoranden (Promotionsprojekte)**

Franziska Stern: „Die Regulierung von Flughafenentgelten“.

Jens Daniel Braun: „Das deutsche Atomhaftungsrecht auf dem Prüfstand des EU-Beihilfenrechts“.

Fabian Leinen: „Entflechtungsvorgaben im Recht der leitungsgebundenen Netzwirtschaften - Eine sektorenübergreifende Untersuchung“.

Tobias Katzschmann: „Regulierungsrechtliche Auskunftsansprüche der Bundesnetzagentur de lege lata und de lege ferenda“.

Tobias Klemm: „Die bundeseinheitliche Glücksspielbehörde im europäischen Binnenmarkt und in der föderalen Verfassungsordnung – Überlegungen zu einer europa- und verfassungsrechtskonformen Neuordnung der Glücksspielaufsicht in Deutschland“.

Nils Lemberg: „Die wettbewerbsrechtliche Bewertung von Rabatten unter besonderer Berücksichtigung des Postsektors“.

## **Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“**

**Leitung: Prof. Dr. Ludger Kühnhardt**

### **Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Sally Brammer	seit 01.10.2013
Robert Stüwe	seit 01.10.2015-30.09.2021
Liska Wittenberg	seit 16.01.2018
Henrik Suder	seit 01. Oktober 2021

### **Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter**

Lisa-Marie Brackmann	seit 01.09.2019
----------------------	-----------------

### **Studentische/Wissenschaftliche Hilfskräfte**

Anna Städtler (MES)	seit 01.01.2021
Tara Mohajer-Irvani	seit 15.09.2020
Paula Werneburg	15.09.2020 – 31.01.2021
Isabell Fritsch (MES)	seit 01.10.2021
Marlene Wisskirchen	seit 01.10.2021
Mara Nazaretyan	seit 01.10.2021
Paula Fierdag	seit 15.03.2021

### **Senior Fellows/ZEI Lecturer**

Volker Bache, Redeker Sellner Dahs, Bonn  
Prof. Dr. Hüseyin Bagci, Middle East Technical University Ankara, Türkei  
Dr. Andreas Bartosch, KRB Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel  
Prof. Dr. Simona Beretta, Università Cattolica del Sacro Cuore, Milan  
Dr. Stephen Calleya, Mediterranean Academy of Diplomatic Studies, Malta  
Martin Busch, M.A., CBH Rechtsanwälte, Köln  
Roland Doll, Deutsche Telekom, Bonn  
Prof. Dr. Daiva Dumciuvienė, Kaunas University of Technology School of Economics and Business  
Johanna Engström, European Commission, DG Justice, Unit B-1-Procedural Criminal Law Brüssel  
Dr. Lukas Ernst, Clifford Chance Deutschland LLP, Düsseldorf  
Dr. Wilhelm Eschweiler, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bonn  
Prof. Dr. Stefan Fröhlich, Universität Nürnberg-Erlangen  
Alexander Gee, European Commission, DG Competition, Brussels  
Prof. Dr. Michael Gehler, Institut für Geschichte, Stiftung Universität Hildesheim  
Dr. Annegret Groebel, Head of Department “International Relations/Postal Regulation”, Federal Network Agency  
Prof. Dr. Peter van Ham, Netherlands Institute of International Relations, Den Haag  
Mara Hellstern, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
Dr. Klaus-Jörg Heynen, BMEL, Bonn (a.D.)

Prof. Dr. Martin Holland, University of Canterbury  
Prof. Dr. András Inotai, Ungarische Akademie der Wissenschaften, Budapest  
Dr. Wolfram Kaiser, Universität Porthsmouth  
Tobias Katzschmann, Bundesnetzagentur  
Robert Klotz, Sheppard Mullin Richter & Hampton LLP, Brüssel  
Prof. Dr. Maja Kluger Dionigi, Think Tank EUROPA, Copenhagen  
Dr. Alexander Koch, IRNIK, Bonn  
Prof. Dr. Jürgen Kühling, Universität Regensburg, Juristische Fakultät  
Prof. Dr. Brigid Laffan, University College Dublin  
Nils H. Lemberg, Norton Rose Fulbright (Germany) LLP  
Dr. Andreas Marchetti, politik-atelier, Bonn  
Prof. Dr. Carlo Masala, Universität der Bundeswehr, München  
Prof. Dr. Tilman Mayer, Universität Bonn  
Dr. Eva-Maria Müller, BKK Dachverband e.V., Berlin  
Prof. Dr. Christine Neuhold, Maastricht University  
Prof. Dr. Volker Nitsch, Darmstadt University of Technology  
Prof. Dr. Neill Nugent, Manchester Metropolitan University  
Dr. René A. Pfromm, LL.M. (Harvard)  
Prof. Dr. Ariadna Ripoll Servent,  
Prof. Dr. Ryszard Rapacki, Warsaw School of Economics, Warsaw  
Dr. Dirk Rohtus, Lessius Hogeschool Antwerpen  
Dr. Marion Romes, Deutsche Telekom AG, Bonn  
Karolina Rokicka, Academy of European Law (ERA), Trier  
Prof. Dr. Werner Rothengatter, Institut für Wirtschaftspolitik und  
Wirtschaftsforschung Universität Karlsruhe (TH)  
Dr. Margret Schellberg, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Köln  
Dr. Kristina Schreiber, Loschelder Rechtsanwälte, Köln  
Prof. Dr. Daniel Tarschys, Universität Stockholm  
Dr. Christian Theobald, Becker Büttner Held, Berlin  
Dr. Thomas Tschentscher, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Frankfurt  
Radboud University Nijmegen  
Prof. Dr. Matti Wiberg, Universität Turku  
Prof. Dr. Henri de Waele, Radboud University Nijmegen

### **Visiting Senior Fellows**

Prof. Dr. Joseph Diescho, University of South Africa.  
Prof. Dr. Swetlana Pogorelskaja, Akademie der Wissenschaften Russlands,  
Russland, Projekt: „Die parteinahen Stiftungen in den „closed spaces“ am Beispiel  
Russland und Weißrussland“.

### **Junior Fellows/Doktoranden (Promotionsprojekte)**

Patrick Baues: „Das Europäische Parlament und die Türkei (2004-2019)“.

Matteo Scotti: „Fragile Orders: The Future of EU Governance in Comparative Perspective“.

Liska Wittenberg: „European Migration Policy and Refugee Protection: the externalization of migration policy in the European Union“.

Daniel René Jung: „Solidarität: Bedeutungskontroversen der EU am Beispiel der gemeinsamen europäischen Asylpolitik“.

Henrik Suder: „Die Reaktionsfähigkeit der Europäischen Union auf die Klimakrise“

## **Kooperationspartner des ZEI**

Auswärtiges Amt, Berlin

Becker Büttner Held, Berlin

Bilkent Universität, Ankara

Brehm & v. Moers, Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Internationales Büro

Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Bundesnetzagentur

Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. (BUGLAS)

Caribbean Community and Common Market (CARICOM)

Centro de Formación para la Integración Regional (CEFIR)

Center for European Studies, Sichuan University, China

Center for Modern Management, Shanghai

Centre Interdisciplinaire De La Recherche Comparative En Sciences Sociales, Paris

CMS Hasche Sigle, Berlin

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP)

Deutsche Telekom AG

Economic Community of West African States (ECOWAS)

El Sistema de la Integración Centroamericana (SICA)

Euro-Mediterranean Study Commission (EuroMeSCo)

Europäische Kommission Brüssel

Freshfields Bruckhaus Deringer, Köln

Friedrich-Ebert-Stiftung

Fritz-Thyssen-Stiftung

General Secretariat of the Andean Community (CAN)

Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)

Gleiss Lutz, Brüssel

Haniel-Stiftung

Hanns Martin Schleyer-Stiftung

Haver & Mailänder, Brüssel

Humboldt-Universität, Berlin

Hunton & Williams, Brüssel

Institut français des relations internationales (ifri)

Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie (IRNIK)

Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent gGmbH)  
Konrad-Adenauer-Stiftung  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel  
Loschelder Rechtsanwälte, Köln  
Mediterranean Academy of Diplomatic Studies, University of Malta  
Middle East Technical University, Ankara  
Norton Rose Fulbright LLP, Frankfurt  
OECS (Organization of Eastern Caribbean States)  
PricewaterhouseCoopers  
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Telefónica Germany  
Tongji Universität, Shanghai  
Union économique et Monétaire Ouest Africaine (UEMOA)  
Universidad Estatal a Distancia (UNED, Costa Rica)  
Universität Regensburg  
University of West Indies  
UNU–CRIS, United Nations University – Comparative Regional Integration Studies,  
Brügge  
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)  
Vodafone  
West Africa Institute, Praia, Kap Verde